

MICHAEL BECKER

Kriegsrecht  
im frühneuzeitlichen  
Protestantismus

*Spätmittelalter, Humanismus,*

*Reformation*

103

---

**Mohr Siebeck**

# Spätmittelalter, Humanismus, Reformation

## Studies in the Late Middle Ages, Humanism and the Reformation

herausgegeben von Volker Leppin (Tübingen)

in Verbindung mit

Amy Nelson Burnett (Lincoln, NE), Johannes Helmroth (Berlin),  
Matthias Pohlig (Münster), Eva Schlotheuber (Düsseldorf)

103





Michael Becker

# Kriegsrecht im frühneuzeitlichen Protestantismus

Eine Untersuchung zum Beitrag lutherischer  
und reformierter Theologen, Juristen  
und anderer Gelehrter zur Kriegsrechtsliteratur  
im 16. und 17. Jahrhundert

Mohr Siebeck

MICHAEL BECKER, geboren 1985; Studium der Ev. Theologie, Latinistik und Geschichte in Heidelberg und Paris; 2012–14 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchengeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; derzeit Studienrat an einem Gymnasium in Stuttgart.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-155362-2 / eISBN 978-3-16-158641-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2019  
ISSN 1865-2840 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Bembo Antiqua gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Nevena

כשושנה בין החוחים כן רעיתי בין הבנות  
Das Hohelied Salomos 2,2

Für Theodor Marian

πᾶσα δόσις ἀγαθή καὶ πᾶν δῶρημα τέλειον ἄνωθεν ἐστὶν  
καταβαῖνον ἀπὸ τοῦ πατρὸς τῶν φώτων  
Jakobusbrief 1,17



## Vorwort

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 2016 von der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen wurde. Die Anfänge der Arbeit reichen zurück in meine Studienzeit, als ich während eines Studienaufenthaltes in Paris in den Jahren 2008/2009 die Schriften und das Leben des Humanisten Hugo Grotius näher kennen lernte. Abgeschlossen wurde das Promotionsverfahren im Juli 2016.

Die Anregung zu einem Thema, das an der Schnittstelle zwischen Kirchengeschichte und Rechtsgeschichte anzusiedeln ist, stammte von meinem Doktorvater Prof. Dr. Christoph Strohm (Heidelberg). Ihm gilt mein tiefer Dank, da er mich schon früh für die Kirchengeschichte begeistern konnte, meinen wissenschaftlichen Werdegang in vielfältiger Weise förderte und die Promotion mit größtem Engagement begleitete. Stets stand er mir mit wertvollem Rat zur Seite und nahm sich Zeit für Gespräche und einen fruchtbaren fachlichen Austausch. Danken möchte ich ferner Prof. Dr. Winrich Löhr (Heidelberg), der das Zweitgutachten erstellte. Besonderer Dank gilt überdies Prof. Dr. Henk Nellen (Rotterdam), dessen profundes Wissen zu Hugo Grotius nicht nur die einschlägigen Kapitel der Dissertation, sondern auch weitere Aufsätze bereicherte. Auch Prof. Dr. Irena Backus (Genf) sei an dieser Stelle gedankt, die mich an ihrem reichen Wissen zur frühneuzeitlichen Apokalyptik teilhaben ließ. Wichtige Anregungen und Ratschläge verdanke ich ferner Dr. Markus Totzeck, dessen eigene Forschungsinteressen eine Bereicherung für meine Arbeit darstellten und dessen nützliche Kritik die Kapitel des vorliegenden Buchs besonders beeinflusste.

Bei den langwierigen Korrekturarbeiten wurde ich unterstützt von meinem Bruder Dr. Matthias Becker (Göttingen), Anna-Maria Semper (Heidelberg) und Ulrich Göppel (Heidelberg). Sie haben das Manuskript geduldig und sorgfältig gelesen und durch ihre Anmerkungen zu einer inhaltlichen wie begrifflichen Schärfung beigetragen. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Prof. Dr. Volker Leppin (Tübingen) danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Spätmittelalter, Humanismus, Reformation“, Prof. Dr. Matthias Pohlig (Münster) für die Erstellung des Gutachtens. Dem Mohr Siebeck Verlag

schulde ich Dank für die professionelle Betreuung der Drucklegung. Ebenso danke ich Dr. Hans Cymorek für seine präzise und gründliche Durchsicht des Manuskripts.

Ohne die Unterstützung meiner Familie wäre die Entstehung der Arbeit kaum möglich gewesen. Meinem Bruder Dr. Matthias Becker danke ich nicht nur für die Korrekturarbeiten und kritische Begleitung meiner Dissertation, sondern auch für einen jahrelangen vertrauten und wertvollen Austausch zu wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Fragen, der meinen persönlichen und akademischen Werdegang in besonderer Weise geprägt hat. Meine liebe Frau Nevena trug mich mit ihrem heiteren Wesen und ihrer Geduld. Sie ertrug es, wenn der Gatte sich allzu lange und allzu oft in geistigen Gefilden verirrte, und verstand es, ihn auf ihre eigene Weise sanft in die reale Welt zurückzubegleiten. Als zu der entbehrungsreichen Promotionszeit noch das Referendariat im Schuldienst hinzukam, sorgte sie dafür, dass ich inmitten der Arbeit nicht den Sinn für das Wesentliche verlor. Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wurde unser Familienglück durch die Geburt unseres Sohnes Theodor Marian gesteigert. Vom ersten Tag an begleiteten seine interessierten und scheinbar nie ruhenden Augen sowie sein munteres Gemüt den Prozess der Drucklegung und setzten ungeahnte Energien frei. Dass ich neben den vielen Anforderungen noch die Zeit und Ruhe finden konnte, die Drucklegung des Buchs konzentriert vorzubereiten, verdanke ich meiner Frau und meiner Schwiegermutter Maria, die mir die zeitlichen Freiräume verschafften. Meiner wunderbaren Frau und unserem Sohn sei das Buch gewidmet.

Reutlingen, am Reformationstag 2016

Michael Becker

S.D.G

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
<i>Einleitung</i> .....	1
1. Thema der vorliegenden Arbeit im Horizont bisheriger Forschungen .....	1
2. Methodische Prolegomena .....	13
2.1. Terminologische Klärung: Kriegsrecht im 16. und 17. Jahrhundert .....	13
2.2. Eingrenzung der Quellengrundlage .....	17
2.3. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Kriegsrecht .....	22
3. Vorgehensweise .....	29
<i>1. Teil: Kriegsrecht in der Theologie</i> .....	35
1. Positionen zum Kriegsrecht .....	36
1.1. Anfänge der theologischen Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht .....	37
1.1.1. Martin Luther .....	37
1.1.2. Philipp Melanchthon .....	41
1.1.3. Huldrych Zwingli .....	42
1.1.4. Johannes Calvin .....	44
1.2. Reformierte Theologie .....	45
1.2.1. Petrus Martyr Vermigli .....	45
1.2.2. Wilhelm Zepper .....	49
1.2.3. Amandus Polanus von Polansdorf .....	51
1.3. Lutherische Theologie .....	52
1.3.1. Christoph Binder .....	52
1.3.2. Johann Gerhard .....	56
1.4. Zwischenergebnis .....	57

2. Charakteristika des Kriegsrechts in der Theologie . . . . .	58
2.1. Pazifismus als Herausforderung für den Protestantismus . . . . .	58
2.1.1. Der römisch-katholische Vorwurf des Pazifismus gegen Martin Luther . . . . .	59
2.1.2. Abgrenzung gegen den täuferischen Pazifismus . . . . .	61
2.1.3. Abwehr des sozinianischen Pazifismus . . . . .	64
2.2. Rolle des Kriegs in der Zwei-Regimente-Lehre . . . . .	65
2.2.1. Theologische Aufwertung des Kriegs . . . . .	66
2.2.2. Unterscheidung des weltlichen und geistlichen Regiments im Krieg . . . . .	70
2.2.3. Custodia utriusque tabulae und das Kriegsrecht . . . . .	74
2.3. Ringen um die gerechten Kriegsgründe . . . . .	76
2.3.1. Reduktion der gerechten Kriegsgründe in der Anfangsphase der Reformation . . . . .	77
2.3.2. Erweiterung der legitimen Kriegsgründe: Huldrych Zwingli . . . . .	81
2.3.3. Aufwertung der Religion in der Kriegsgrundlehre: Amandus Polanus von Polansdorf . . . . .	83
2.4. Ethik und Kriegsaktionenrecht . . . . .	84
2.4.1. Abwesenheit des Kriegsaktionenrechts bei Martin Luther . . . . .	86
2.4.2. Humanisierung des Kriegsaktionenrechts: Johannes Calvin . . . . .	86
2.4.3. Römische Ethik in der reformierten Theologie: „Parcere subiectis et debellare superbos“: Petrus Martyr Vermigli und Wilhelm Zepper . . . . .	89
2.4.4. Theologische Ethik und Kriegsrecht: Amandus Polanus von Polansdorf . . . . .	90
2.4.5. Biblische Ethik und militärische Praxis: Johann Gerhard . . . . .	91
2.5. Ablehnung des Söldnerdiensts als Besonderheit der reformierten Theologie . . . . .	95
2.5.1. Huldrych Zwingli und das Problem des Söldnerdienstes . . . . .	95
2.5.2. Spuren der Positionen Zwinglis bei Petrus Martyr Vermigli . . . . .	96
2.5.3. Differenzierte Bewertung des Söldnerdiensts in der lutherischen Theologie . . . . .	97
3. Grundentscheidungen des theologischen Kriegsrechts . . . . .	99
3.1. Orientierung an der Bibel . . . . .	100
3.2. Auseinandersetzung mit der augustinischen und thomistischen bellum-iustum-Lehre . . . . .	106
3.3. Späte Rezeption der juristischen und philosophischen Kriegsrechtsliteratur . . . . .	113

<i>2. Teil: Kriegerrecht und konfessionelle Prägung bei Juristen und anderen Gelehrten</i> .....	115
1. Kriegerrechtliche Schriften aus dem Bereich des Luthertums .....	116
1.1. Heinrich Bocer .....	116
1.1.1. Biographie und rechtshistorische Bedeutung .....	118
1.1.2. Lutherische Prägung .....	124
1.1.3. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte in <i>De iure pugnae</i> (1591) .....	130
1.1.3.1. Übereinstimmung der Bibel mit dem römischen Recht .....	130
1.1.3.2. Spannungsreiches Verhältnis zwischen altgläubigem Kriegerrecht und lutherischer Prägung .....	132
1.2. Elias Reusner .....	136
1.2.1. Biographie und lutherische Prägung .....	138
1.2.2. Bibelstellenverweise: Lutherische und reformierte Einflüsse .....	142
1.2.3. Humanistische und konfessionelle Kritik am Papsttum .....	146
1.2.4. Rezeption des Kriegerrechts der protestantischen Theologie im <i>Thesaurus bellicus</i> .....	147
1.3. Christoph Besold .....	149
1.3.1. Biographie und konfessionelle Prägung .....	151
1.3.2. Spuren mystischer Frömmigkeit in den <i>Spicilegia politico-juridica</i> .....	159
1.3.3. Lutherische Akzente im Kriegerrecht .....	160
1.3.4. Spuren des Konfessionswechsels im Kriegerrecht: Besolds Bearbeitung der <i>Synopsis politicae doctrinae</i> .....	164
1.4. Matthias Bernegger .....	166
1.4.1. Zwischen Luthertum und späthumanistischer Irenik: Konfessionelle Prägung .....	170
1.4.2. Kritik am römischen Papsttum und der Societas Jesu .....	181
1.4.3. Konfessionelle Irenik .....	186
2. Kriegerrechtliche Schriften aus dem Bereich des Reformiertentums ..	189
2.1. Alberico Gentili .....	189
2.1.1. Religiöse Verfolgung und reformierte Überzeugung .....	193
2.1.2. Reformierte Einflüsse in den Bibelstellenverweisen .....	198
2.1.3. Konfessionelle Abgrenzungen gegen die Jesuiten und das Papsttum .....	200
2.1.4. Reformierte Bibelhermeneutik und <i>lex divina</i> .....	202
2.2. Eberhard von Weyhe .....	205
2.2.1. Zwischen Luthertum und Calvinismus .....	209
2.2.2. Reformierte Einflüsse in den Bibelstellenverweisen .....	216
2.2.3. Abgrenzung gegen das Papsttum und die römische Kirche .....	219
2.2.4. Konfessionelles Profil der zitierten Autoren .....	221
2.2.5. Reformierte Einflüsse bei der Grundlegung des Bündnisrechts ..	222
2.2.5.1. Reformierte Providenzlehre und der Wandel von Herrschaft .....	223

2.2.5.2. Föderaltheologische Begründung des Bündnisrechts . . . . .	225
2.3. Hugo Grotius . . . . .	226
2.3.1. Konfessionelle Prägung: Ein protestantischer Humanist über den Konfessionen . . . . .	231
2.3.1.1. Irenik und Arminianismus in der niederländischen Zeit . . . . .	232
2.3.1.2. Arminianische und protestantische Identität in römisch-katholischem Umfeld . . . . .	240
2.3.1.3. Irenik als Mitte der grotianischen Theologie . . . . .	245
2.3.2. Bibelstellenverweise in <i>De iure belli ac pacis</i> . . . . .	252
2.3.2.1. „Libri quos a Deo afflati homines aut scripserunt aut probarunt“: Autorität der Bibel . . . . .	255
2.3.2.2. Christus als novus legislator . . . . .	260
2.3.2.3. Maior sanctimonia: Dissoziation von Naturrecht und lex Christi . . . . .	264
2.3.3. Herausforderung des sozinianischen Pazifismus . . . . .	268
2.3.4. Reformierte Wurzeln der Konzeption der religio naturalis in <i>De iure belli ac pacis</i> . . . . .	271
2.3.5. Irenik und Kriegsrecht . . . . .	275
3. Zwischenergebnis . . . . .	279
<i>3. Teil: Protestantische Akzente im Kriegsrecht: Gegenüberstellung protestantischer und römisch-katholischer Positionen . . . . .</i>	<i>281</i>
1. Interreligiöse und interkonfessionelle Bündnisse . . . . .	282
1.1. Anerkennung interreligiöser Bündnisse bei römisch-katholischen Autoren . . . . .	286
1.1.1. Dominikanische und jesuitische Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht . . . . .	286
1.1.2. Juristische Bewertung interreligiöser Bündnisse . . . . .	289
1.2. Römisch-katholische Bedenken gegen Bündnisse mit Häretikern . . . . .	291
1.3. Kontroverse Bewertung interreligiöser Bündnisse im Protestantismus . . . . .	292
1.3.1. Interreligiöse Bündnisse und Defensivkrieg im Luthertum . . . . .	292
1.3.2. Ablehnung interreligiöser Bündnisse im reformierten Protestantismus . . . . .	297
1.3.3. Zulässigkeit interreligiöser Bündnisse bei Hugo Grotius . . . . .	301
1.4. Interkonfessionelle Bündnisse im Protestantismus . . . . .	302
1.4.1. Differenzierung zwischen politischen und kirchlichen Bündnissen im Luthertum . . . . .	302
1.4.2. Irenik und politische Bündnisse verschiedener Konfessionen . . . . .	306

2. Offensiver Religions- und Konfessionskrieg . . . . .	312
2.1. Offensive Religions- und Konfessionskriege im römisch-katholischen Kriegsrecht . . . . .	315
2.1.1. Ablehnung des Religionskriegs als <i>opinio communis</i> im Bereich des Katholizismus . . . . .	315
2.1.1.1. Thomas Cajetan . . . . .	315
2.1.1.2. Schule von Salamanca . . . . .	317
2.1.1.3. Jurisprudenz . . . . .	325
2.1.2. Zulässigkeit von Konfessionskriegen . . . . .	326
2.1.2.1. Krieg gegen Häresie in der jesuitischen Theologie . . . . .	327
2.1.2.2. Juristische Kriegrechtsliteratur: Baltazar de Ayala . . . . .	328
2.1.2.3. Wilhelm Rossaeus (William Reynolds) . . . . .	330
2.1.2.4. Konfessioneller Fundamentalismus: Kaspar Schoppe . . . . .	331
2.2. Ablehnung des offensiven Religionskriegs in der protestantischen Theologie . . . . .	334
2.3. Religionskrieg in der protestantischen Kriegrechtsliteratur außerhalb der Theologie: Alberico Gentili als Leitparadigma des Kriegsrechts im Protestantismus . . . . .	337
2.3.1. Toleranz als Geisteshaltung der ‚wahren‘ Kirche: <i>De papatu Romano antichristo</i> . . . . .	337
2.3.2. Frontstellung gegen die römisch-katholische Argumentation in der <i>Commentatio de iure belli</i> . . . . .	339
2.3.3. Bausteine religiöser Toleranz in <i>De iure belli libri tres</i> . . . . .	340
2.3.4. Rezeption von Alberico Gentilis Ablehnung des Religionskriegs in der protestantischen Kriegrechtsliteratur . . . . .	346
2.4. Krieg gegen den Antichristen – Ansätze des Konfessionskriegs im Protestantismus? . . . . .	353
2.4.1. Ablehnung der konfessionellen Legitimation von Krieg . . . . .	356
2.4.2. Antichrist, Heiliger Krieg und konfessioneller Fundamentalismus: Legitimation zeitgenössischer Konflikte . . . . .	358
2.4.3. Abmilderung konfessioneller Deutungsmuster in der juristischen und politischen Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht . . . . .	362
3. Defensiver Religions- und Konfessionskrieg . . . . .	367
3.1. Defensiver Religionskrieg im Katholizismus . . . . .	368
3.2. Kritik an römisch-katholischen Vorstellungen des defensiven Religionskriegs . . . . .	372
3.3. Verteidigung gegen offensive Religions- und Konfessions- kriege im Protestantismus . . . . .	373
<i>Ergebnisse</i> . . . . .	377

Bibliographie .....	393
1. Quellen .....	393
1.1. Frühneuzeitliche Drucke (bis 1800) .....	393
1.2. Handschriftliche Quellen .....	406
1.3. Edierte Quellen, Nachdrucke und Übersetzungen .....	406
2. Forschungsliteratur .....	409
Ortsregister .....	441
Namensregister .....	443
Sachregister .....	449

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen erfolgen nach SIEGFRIED SCHWERTNER (Hg.), TRE-Abkürzungsverzeichnis, Berlin/New York <sup>2</sup>1994. Klassische Autoren wurden gemäß den Richtlinien des *Thesaurus linguae Latinae* abgekürzt: *Thesaurus linguae Latinae*, hg. von div. Wissenschaftsakademien, 9 Bde. in 17 Tl., Leipzig 1900 ff. Darüber hinaus wurden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

- BW PHILIP C. MOLHUYSEN/CORNELIA M. RIDDERIKHOFF/BERNARDUS L. MEULENBROEK/PAULA P. WITKAM/HENK J. M. NELLEN (Hg.), Briefwisseling van Hugo Grotius, 17 Bde. (RGP), Den Haag 1928–2001.
- CO JOHANNES CALVIN, Opera quae supersunt omnia, hg. von Wilhelm Baum, Eduard Cunitz und Eduard Reuss, 59 Bde. (CR 29–87), Braunschweig/Berlin 1888–1900.
- DG GRATIANUS, Decretum magistri Gratiani, hg. von Emil Friedberg (CIC[L] 1), Graz 1959 (ND Leipzig 1879).
- MBW Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, hg. von Christine Mundhenk, bearb. von Heinz Scheible, Richard Wetzel, Johanna Loehr u. a., Stuttgart-Bad Cannstatt 1991 ff.
- OTh HUGO GROTIUS, Opera omnia theologica, 3 Bde., Amsterdam 1679 (ND Stuttgart-Bad Cannstatt 1972).
- s. a. sine anno
- s. l. sine loco
- STh THOMAS VON AQUIN, Summa theologiae, hg. von Petrus Caramello, 3 Bde., Turin 1952–1956.
- UAT Universitätsarchiv Tübingen
- VD 17 Das Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts.
- WA MARTIN LUTHER, Werke. Kritische Gesamtausgabe, 96 Bde. in 111 Tln., Weimar 1883 ff.



## Einleitung

### 1. Thema der vorliegenden Arbeit im Horizont bisheriger Forschungen

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Frage, ob und, falls ja, in welcher Weise der Protestantismus einen spezifischen Beitrag zur Entstehung des frühmodernen Völkerrechts geleistet hat. Untersucht wird dies exemplarisch anhand der Reflexion des Kriegsrechts, des Kerngebiets des Völkerrechts im 16. und 17. Jahrhundert, bei lutherischen und reformierten Theologen, Juristen und anderen Gelehrten bis 1625.<sup>1</sup> Obwohl die Analyse protestantischer Autoren im Vordergrund steht, werden auch römisch-katholische Theologen und Juristen hinzugezogen, um in kritischem Dialog die Besonderheiten der protestantischen Kriegsrechtsliteratur zu profilieren.

Aus historiographischer Sicht erweist sich das Thema aus drei Gründen als relevant. Denn an erster Stelle ist zu konstatieren, dass die umfangreiche Literatur zum Kriegs- und Völkerrecht im frühneuzeitlichen Protestantismus bislang nur unzureichend erforscht ist. Eine Ausnahme hiervon ist jener Gelehrte, mit dessen Namen lange Zeit die Anfänge des Völkerrechts assoziiert wurden: Hugo Grotius (1583–1645). Schon der lutherische Jurist Samuel von Pufendorf (1632–1694), der die Verankerung des *ius gentium* und *ius naturae* im juristischen Fächerkanon vorantrieb,<sup>2</sup> sah in Grotius den eigentlichen Begründer der Disziplin, der nach seinem Bruch mit der scholastischen Tradition das Natur- und Völkerrecht auf solide Grundlagen gestellt habe.<sup>3</sup> Der nur eine Dekade nach Grotius' Tod geborene Jurist Christian Thomasius (1655–1728) rühmt in seinem Werk *Fundamenta juris naturae et gentium* (1705) den naturrechtlichen Zugang zur Völkerrechtslehre, die Grotius von der „disciplina pulvere scholastico commaculata et corrupta“, also von dem Ballast der scholastischen Tradition des Naturrechts, gereinigt habe.<sup>4</sup> Dem Grotius-

---

<sup>1</sup> Zu den methodischen Problemen, die mit der Untersuchung des frühmodernen Völkerrechts einhergehen, sowie dem in der vorliegenden Arbeit gewählten Zugang siehe unten S. 13–29.

<sup>2</sup> STOLLEIS, *Geschichte I*, 195 f. 282–284.

<sup>3</sup> SCATTOLA, *Naturrecht*, 1 f.; KLEIN, *Anfänge*, 414–439.

<sup>4</sup> THOMASIUS, *Fundamenta juris naturae et gentium*, 4: „Uti enim Grotius hanc utilissimam

Bild der Frühaufklärung ist es wesentlich zuzuschreiben, dass die Würdigung der grotianischen Natur- und Völkerrechtslehre zulasten nicht nur vorangehender protestantischer Autoren, sondern auch römisch-katholischer Gelehrter noch im 19. Jahrhundert Gemeingut der protestantisch dominierten Rechtsgeschichte war, die in dem niederländischen Gelehrten den ‚Vater‘ und ‚Begründer‘ ihrer Disziplin sah.<sup>5</sup>

Obwohl sich auch weiterhin gute Gründe anführen lassen, dem niederländischen Gelehrten einen Ehrenplatz, vielleicht gar eine Gründerrolle in der Völkerrechtsgeschichte zuzuweisen, kann es dennoch nicht verwundern, dass die auf Grotius verengte Historiographie schon im 19. Jahrhundert erste Kritiker auf den Plan rief, die sich für eine ausgeglichenerere Beachtung protestantischer, aber v. a. römisch-katholischer Traditionen des Völkerrechts einsetzten. Carl von Kaltenborn stieß 1848 eine geschichtswissenschaftliche Diskussion über das vorgrotianische Völkerrecht an, indem er Einflüsse insbesondere spanischer Theologen auf den Delfter Gelehrten aufzeigte.<sup>6</sup> Sein grundlegendes Werk *Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Ius naturae et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter* (1848) lenkte den Fokus nicht nur auf die spanische Theologie des 16. Jahrhunderts, sondern stieß zudem einen Paradigmenwechsel in der Völkerrechtsgeschichte an, der im 20. Jahrhundert seine volle Wirkung entfaltete. In den Mittelpunkt des Interesses traten nun in zunehmendem Maße die Schriften römisch-katholischer Theologen und Juristen, deren Anfänge ins frühe 16. Jahrhundert und mitten in die Kontroverse um die Rechtmäßigkeit der spanischen Eroberungen in der Neuen Welt zurückreichen.

Die Entdeckung des amerikanischen Kontinents durch Christopher Columbus im Jahre 1492 stellte das Abendland und Spanien im Besonderen vor immense politische, rechtliche und ethische Herausforderungen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts rege diskutiert wurden. Theologen wie Silvester Mazzolini Prierias (1456–1523/1527) und Thomas Cajetan (1469–1534) äußerten sich in ihren *Summa*-Kommentaren ebenso zur Problematik wie der Franziskaner Alfonso de Castro (1495–1559) in seiner Schrift *Adversus omnes haereses* (1534) und erörterten das Problem eines religiös motivierten Kriegs gegen die nicht-christliche indigene Bevölkerung Amerikas, die Jurisdiktionsgewalt des Papsts und des Kaisers in der Neuen Welt sowie all-

---

disciplinam pulvere scholastico commaculatam et corruptam, ac tantum non exanimatam primus iterum suscitavit ac purgare incepit; ita res ipsa loquitur, quod Pufendorffius eam egregie et decore ornaverit, et contra adversarios varios masculce defenderit.“ Vgl. SCATTOLA, Naturrecht, 2.

<sup>5</sup> ONUMA, Normative; ZIEGLER, Bedeutung; DERS., Völkerrechtsgeschichte.

<sup>6</sup> KALTENBORN, Geschichte I.

gemein die Eigentumsrechte der amerikanischen Ureinwohner.<sup>7</sup> Auf diesen und weiteren<sup>8</sup> Grundlagen konnten die spanischen Dominikaner aufbauen, die seit den 1530er Jahren in Salamanca zunehmend die römisch-katholische Debatte um das Kriebsrecht dominierten.<sup>9</sup> Die sog. ‚Schule von Salamanca‘ oder ‚spanische Spätscholastik‘<sup>10</sup> mit ihren Protagonisten Francisco de Vitoria (1483/93–1546), Domingo de Soto (1494/1495–1560), Domingo Bañez (1528–1604) und Diego de Covarruvias y Leyva (1512–1577) wies mit ihrer naturrechtlichen Grundlegung des Kriegs- und Völkerrechts, ihrer Ablehnung des Religionskriegs und der Jurisdiktionsgewalt des Papsts und Kaisers in der Neuen Welt sowie mit der grundsätzlichen völkerrechtlichen Anerkennung der indigenen Völker Amerikas dem frühneuzeitlichen Kriegs- und Völkerrecht neue, zukunftsweisende Wege.<sup>11</sup> Auf den Vorarbeiten der ‚Schule

<sup>7</sup> CAJETAN, *Secunda Secundae*, ad STh II–II q. 40 a. 1, f. 101<sup>r</sup>–102<sup>r</sup>; CASTRO, *Adversus omnes haereses*, f. 59<sup>r</sup>–60<sup>r</sup>; PRIERIAS, *Summa summarum, bellum* 1, f. 65<sup>r</sup>–69<sup>v</sup>. Die Betonung der Bedeutsamkeit von Autoren wie Silvester Mazzolini Prierias, Thomas Cajetan oder Alfonso de Castro begegnet insbesondere bei JUSTENHOVEN/STÜBEN, *Krieg*, 344–441.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu die Übersicht über die *Summa*-Kommentare bei MICHELITSCH, *Kommentatoren*, von denen sich die meisten im Rahmen von STh II–II q. 40 ebenfalls mit Problemen des Kriegs- und Völkerrechts befassen.

<sup>9</sup> Auf die Bedeutung der Thomas-Kommentare und Alfonso de Castro wird zwar in der Quellensammlung *Kann Krieg erlaubt sein?* hingewiesen. Trotzdem wird dieser Beitrag der römisch-katholischen Theologie dort weniger als eigener Zugang, sondern vielmehr als Voraussetzung für die ‚spanische Spätscholastik‘ gewürdigt (JUSTENHOVEN/STÜBEN, *Krieg*, 68–70.344–439).

<sup>10</sup> Beide Termini sind in der Forschung präsent, aber dennoch problematisch. So suggerieren sie ein weitgehend monolithisches Gebilde, das den historischen Umständen keineswegs gerecht wird. Harald Maihold kritisiert an dem Begriff „Schule“ die Prämisse, dass hierdurch eine einheitliche Lehre vorausgesetzt werde. Dem widersprechen jedoch erhebliche Differenzen zwischen einzelnen Vertretern der spanischen Theologie, die nicht nur unterschiedlichen theologischen Traditionen wie dem Dominikaner- und Jesuitenorden angehörten, sondern auch in gewichtigen theologischen Fragen von einander abwichen (MAI HOLD, *Strafe*, 47 f.). Insbesondere in der grundlegenden theologischen Frage der Gnade konnte zwischen Jesuiten und Dominikanern in Spanien kein endgültiger Konsens erzielt werden (ebd., 47). Aber auch der Begriff der „spanischen Spätscholastik“ weist einige Probleme auf. Zwar schwingt in dem Begriff zu Recht eine gewisse Kontinuität zur mittelalterlichen Scholastik mit, deren Methode die Vertreter der spanischen Theologie verpflichtet seien und die ihr eine Vermittlerrolle zwischen mittelalterlicher Tradition und Früher Neuzeit zuweise (ebd., 41–47). Dennoch sei der Terminus zugleich durch die Charakterisierung als „spät“ negativ konnotiert, werde doch mit den späten Vertretern einer Geistesströmung nicht selten Verfall und starres Epigonentum assoziiert. Dass diese Konnotationen irreführend seien und der Modernität und den Leistungen der spanischen Theologie nicht gerecht würden, habe die jüngere Rechtsgeschichte in zahlreichen Einzelstudien nachweisen können (ebd., 41 f.). Mit dem Wissen um die Problematik der Begriffe hält die vorliegende Arbeit an den gebräuchlichen Termini fest, da die ausführlichen Reflexionen, die für eine angemessene Terminologie nötig wären, zumal in einer Arbeit zur protestantischen Kriegsrechtsliteratur nicht geleistet werden können.

<sup>11</sup> Grundlegend für die Erforschung des römisch-katholischen Kriegsrechts ist die Arbeit *Francisco de Vitoria and his law of nations* des Völkerrechtlers James Brown Scott, die als erster

von Salamanca<sup>4</sup> formierte sich ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die jesuitische Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht um Francisco de Suárez (1548–1617), Luis de Molina (1535–1600), Pierre Grégoire (1540–1597) und Adam Contzen (1571–1635), die zwar die dominikanischen Lehren intensiv rezipierten, sich aber in zunehmendem Maße den politischen Herausforderungen des konfessionellen Antagonismus in Europa zuwandten.<sup>12</sup> Dies geschah auch bei juristischen Praktikern wie Pierino Belli (1502–1575) und Baltazar de Ayala (1548–1584), die während ihrer beruflichen Tätigkeit – Belli wirkte am Hof Herzog Emmanuel Philiberts von Savoyen als Berater und Ayala war Generalauditor im spanischen Heer in den Niederlanden – mit den unmittelbaren Folgen konfessioneller Konflikte befasst waren.<sup>13</sup>

Begünstigt und ermöglicht wurde die eingehende Erforschung des römisch-katholischen Kriegsrechts im Allgemeinen und der ‚Schule von Salamanca‘ im Besonderen durch die Erschließung des verfügbaren Quellenmaterials. Die Hauptschriften von Vitoria, Ayala, Belli, Suárez und weiteren Theologen wurden als Faksimile-Ausgaben in der Reihe *Classics of international law* oder in kritischen Editionen im *Corpus Hispanorum de pace* zugänglich gemacht.<sup>14</sup> Parallel hierzu wurden die wichtigsten Manuskripte wie Vitorias

---

Band der Reihe mit dem bezeichnenden Titel *The Spanish origin of International law* erschien und statt Grotius nun Vitoria den Ehrentitel des „founder of the modern law of nations“ verlieh (SCOTT, Vitoria, 163). In der Folge entstand eine mittlerweile unüberschaubare Fülle von Literatur zum Natur- und Völkerrechtsgedanken der spanischen Spätscholastik, deren Umfang gerade in den letzten Dekaden spürbar zugenommen hat. Für einen Forschungsüberblick vgl. SCATTOLA, Naturrecht, 4 Anm. 11. Hinzuweisen ist ferner auf neuere Monographien und Sammelwerke zur spanischen Spätscholastik: BRETT, Liberty; BRIESKORN (Hg.), De Indis; BUNGE (Hg.), Normativität; DECKERS, Gerechtigkeit; FERNÁNDEZ-SANTAMARÍA, State War; GRUNERT (Hg.), Ordnung; HAMILTON, Political thought; JANSEN, Theologie; JUSTENHOVEN, Francisco de Vitoria; MAIHOLD, Strafe; SEELMANN, Theologie; SPINDLER, Theorie; THUMFART, Begründung.

<sup>12</sup> Allgemein zu politischen Vorstellungen im Bereich der Societas Jesu vgl. HÖPFL, Political Thought, passim. Francisco de Suárez' Vorstellung des Kriegs- und Naturrechts wendet sich eine Vielzahl neuerer Arbeiten zu: BACH/BRIESKORN (Hg.), Auctoritas; BUNGE (Hg.), Kontroversen; KREMER, Politische Ethik (mit Forschungsbericht); SALAS (Hg.), Companion (Berücksichtigung der gesamten Bandbreite von Suárez' Werk, nicht nur der naturrechtlichen Aspekte); SCHWARTZ (Hg.), Suárez; WESTERMAN, Disintegration. Vgl. auch die in Anm. 11 erwähnten Schriften. Grundlegend zu Adam Contzen ist noch immer SEILS, Staatslehre (dort auch ausführlich zum Kriegsrecht 92–100.156–168) und BIRELEY, Maximilian, 25–42.

<sup>13</sup> Neben einigen neueren Beiträgen (COMBA/PENE-VIDARI [Hg.], Giurista; CASCIONE, Diritto romano [dort auch weitere Literatur zu Belli]) ist für Pierino Belli noch immer die Studie MULAS, Pierino Belli grundlegend. Zu Baltazar de Ayala vgl. PERALTA, Baltasar de Ayala; QUAGLIONI, Rebellion.

<sup>14</sup> Die *Classics of international law* beschränken sich auf die zentralen Werke der spanischen Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht: Francisco de Vitorias einschlägige Relektionen *De Indis* und *De iure belli* werden ebenso bereit gestellt wie Baltazar de Ayalas *De iure et officii bellicis et disciplina militari* und Pierino Bellis *De re militari et bello tractatus*. Größer ist das Spektrum rö-

Vorlesungen zur *Summa theologiae* in kritischen Ausgaben ediert.<sup>15</sup> Von nicht geringerer Bedeutung, insbesondere für die Perception der spanischen Spätscholastik in wissenschaftlichen Disziplinen außerhalb der Rechtsgeschichte, sind die in den letzten Dekaden erschienenen Auswahleditionen und Übersetzungen in verschiedene Sprachen. So liegen mittlerweile nicht mehr nur die Hauptschriften der spanischen Autoren in Übersetzung vor,<sup>16</sup> sondern auch Quellensammlungen zu Vitoria, Suárez und weiteren Theologen.<sup>17</sup> Hervorzuheben ist die von Heinz-Gerhard Justenhoven und Joachim Stüben besorgte Textsammlung *Kann Krieg gerecht sein?*, welche Texte zur Völker- und Kriegsrechtslehre bei weniger bekannten Theologen der ‚Schule von Salamanca‘ in Übersetzung zugänglich macht und die auch über die Grenzen der Völkerrechtsgeschichte hinaus rezipiert werden dürfte.<sup>18</sup>

Demgegenüber steht das vorgrotianische Kriegs- und Völkerrecht im Protestantismus noch weitgehend im Schatten des niederländischen Gelehrten und der spanischen Theologen. Eine Ausnahme stellt zum einen die umfangreiche Arbeit *Der liebe vnd werthe Fried. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit* von Axel Gotthard dar, der sich nicht nur eingehend mit der Genese der Neutralität im Völkerrechtsdiskurs befasst, sondern auch das Problem des Religions- und Konfessionskriegs erörtert.

---

misch-katholischer und insbesondere spanischer Werke in der wesentlich von Luciano Pereña geprägten Reihe *Corpus Hispanorum de pace*. Dort begegnen neben den Reaktionen Vitorias wichtige Schriften von Francisco de Suárez (*De legibus*), Bartolomé de las Casas (*De regia potestate*), Luis de León (*De legibus*), Juan de la Peña (*De bello contra insulanos*), Juan Roa Davila (*De regnorum iustitia*), Martín de Azpilcueta (*Comentario resolutorio de cambios*) und Francisco de la Cruz (*Inquisición, actas*).

<sup>15</sup> Eine kritische Edition des Vorlesungszyklus liegt bislang nicht vor. Die Edition der *lecturae Vitorias*, besorgt von Vicente Beltrán de Heredia, basiert lediglich auf der Handschriftenüberlieferung des in Rom befindlichen *Codex Ottobonianus Latinus* (STÜBEN, Vorbemerkungen, XLVf.) und bietet keinen kritischen Text (VITORIA, *Comentarios a la Secunda Secundae de santo Tomás*).

<sup>16</sup> Etliche Werke wurden bereits im Rahmen der *Classics of international law* ins Englische übersetzt (Francisco de Vitoria, Baltazar de Ayala, Pierino Belli). Daneben finden sich Übersetzungen ins Spanische (VITORIA, *De actibus humanis*; DERS., *Relectio de Indis o Libertad de los Indios*), ins Französische (DERS., *Leçons sur les Indiens*), ins Deutsche (DERS., *De iustitia*; DERS., *Über die staatliche Gewalt*; DERS., *Vorlesungen über die kürzlich entdeckten Inder*; SUÁREZ, *De legibus ac deo legislatore*; DERS., *De pace*; DERS., *Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber*; SEPÚLVEDA/CASAS, *Apologia*; CASAS, *Tratados*). Andere Schriften wurden im Zuge von Auswahleditionen übersetzt (vgl. Anm. 17).

<sup>17</sup> Verschiedene Abschnitte der *Summa*-Vorlesungen liegen mittlerweile in Auszügen in englischer (VITORIA, *Political Writings*) und deutscher Übersetzung vor (DERS., *De lege*; DERS., *Vorlesungen*). Ferner liegen Textsammlungen zu unterschiedlichen Themengebieten und Autoren vor (vgl. VITORIA, *Grundsätze des Staats- und Völkerrechts*; SUÁREZ, *Ausgewählte Texte*; CASAS, *Werkauswahl*).

<sup>18</sup> JUSTENHOVEN/STÜBEN, *Krieg*.

In seinen Ausführungen zieht er neben römisch-katholischen Quellen auch Schriften und Traktate aus dem Bereich des Protestantismus heran, die sich für die vorliegende Arbeit als wertvoll erweisen.<sup>19</sup> Zum anderen ist auf Michael Stolleis hinzuweisen, der in seiner *Geschichte des öffentlichen Rechts* in Deutschland einen schematischen Überblick über die Vielfalt der Kriegsrachtliteratur im Bereich des Protestantismus gewährt.<sup>20</sup> Dessen Anfänge reichen zurück in das Jahr 1585, als mit den *De legationibus libri tres*, einem Werk zum Gesandtenrecht, die erste völkerrechtliche Monographie aus der Feder eines protestantischen Juristen, Alberico Gentili (1552–1608), entstand, der nur wenige Jahre später mit der Abfassung der wirkmächtigen *De iure belli libri tres* (1598) begann. In derselben Zeit entstanden auch im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs erste Arbeiten zum Kriegs- und Völkerrecht: Ein Zentrum der lutherischen Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht etablierte sich in Tübingen, wo der Strafrechtsprofessor Heinrich Bocer (1561–1630) 1591 seine *De iure pugnae libri duo* veröffentlichte, die besonders in der Kriegsrachtliteratur innerhalb des Reichs einige Wirkung entfalteten, und Christoph Besold (1577–1638) in den 1620er Jahren mehrere Dissertationen zu verschiedenen Problemen des Kriegs- und Völkerrechts publizierte. Der ehemalige Wittenberger Juraprofessor und spätere fürstliche Rat Eberhard von Weyhe (1553–ca.1630) folgte 1601 und 1608 mit den beiden Bänden der zwar relativ unbekannt, aber in der zeitgenössischen Literatur überaus präsenten *Meditamenta pro foederibus*. Aus der Perspektive des Historikers widmete sich der Jenaer Geschichtspröfessor Elias Reusner (1555–1612) in seinem *Thesaurus bellicus* (1609) dem Kriegsrecht, bevor der Straßburger Gelehrte Matthias Bernegger (1582–1640) mit irenischer Gesinnung in seiner *Tuba pacis* gegen konfessionelle Polemik und die Vorstellung des heiligen Kriegs anschrieb. Neben den Monographien wurde das Kriegs- und Völkerrecht zunehmend auch in juristischen, politischen und theologischen Dissertationen behandelt und in Schriften zur Politiklehre und Policeywissenschaft erörtert.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> GOTTHARD, Fried. Axel Gotthards Studie zeichnet sich insbesondere durch die Quellenfülle aus, da eine Vielzahl relativ unbekannter Texte und archivalischer Dokumente herangezogen wird. Diese reiche Materialgrundlage ist in Gotthards Ansatz begründet, der nicht nur die Gelehrteendiskurse zum Kriegsrecht analysiert, sondern auch die politische Praxis. Die vorliegend untersuchte Frage nach dem Beitrag des Protestantismus zur Genese des Völkerrechts wird bei Gotthard allerdings nicht systematisch behandelt.

<sup>20</sup> STOLLEIS, *Geschichte I*, 186–197.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zur protestantischen Kriegsrachtliteratur unten S. 17–22 und besonders S. 115–280.

Dennoch liegen bislang nur wenige Arbeiten zum kriegs- und völkerrechtlichen Werk Berneggers, Besolds, Bocers, Reusners oder Weyhes vor.<sup>22</sup> Im Gegensatz zu Grotius' und Gentilis Hauptwerken existieren keine modernen Übersetzungen der Werke und nicht einmal moderne Nachdrucke, geschweige denn wissenschaftliche Editionen.<sup>23</sup> Dieser unbefriedigende Befund ist befremdlich, zumal Merio Scattola in seiner Untersuchung der protestantischen Naturrechtsliteratur vor Grotius bereits zeigen konnte, dass gerade weniger bekannte Autoren und Textgattungen wie Kommentare zum römischen Recht, isagogische und rechtsphilosophische Literatur sowie Dissertationen einen erheblichen Beitrag zur Ausdifferenzierung und Systematisierung des Naturrechts leisteten.<sup>24</sup> Der Vorwurf, den Scattola gegen die Geschichtsschreibung zum Naturrecht erhebt, gilt entsprechend mutandis mutatis auch für die Historiographie des Kriegsrechts: „Andererseits wird die Geschichte des Natur- und Völkerrechts so dargestellt, als ob sie lediglich in einer Reihe von großen Denkern bestünde, so daß man ‚von Gipfel zu Gipfel‘ springt, ohne den Fuß in die Täler der Wissenschaft zu setzen.“<sup>25</sup> Die vorliegende Arbeit ist daher bestrebt, gerade diesen ebenso vielfältigen wie reichhaltigen Teil der Kriegsrechtsliteratur – in manchen Fällen sogar zum ersten Mal überhaupt – zum Gegenstand einer rechts- und kirchenhistorischen Untersuchung zu machen.

An zweiter Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bisherige Arbeiten zur protestantischen Kriegsrechtsliteratur, insbesondere zu Grotius und Gentili, aus mehreren Gründen problematisch erscheinen. Das erste Problem besteht darin, dass der Gedanke, die protestantische Kriegs- und Völkerrechtsliteratur habe eine eigene, konfessionsspezifische Prägung, weitgehend fehlt. Ursache hierfür ist der Umstand, dass die konfessionelle Orientierung der protestantischen Autoren in der Mehrzahl der Untersuchungen irrelevant ist. Sinnbildlich wird dies an der wegweisenden Arbeit zum Völkerrecht *Der Nomos der*

---

<sup>22</sup> Lediglich für Matthias Bernegger liegt neben einer ausführlichen Biographie (BÜNGER, Bernegger) eine Dissertationsschrift zur *Tuba pacis* vor, die wesentliche Fragen thematisiert (FOITZIK, *Tuba pacis*). Zum Kriegsrecht bei Heinrich Bocer, Christoph Besold, Elias Reusner oder Eberhard von Weyhe liegen mit Ausnahme kursorischer Erwähnungen keine Beiträge vor. Eine gewisse Ausnahme stellt die Untersuchung *Der liebe vnd werthe Fried* von Axel Gottward dar, der Kriegs- und Friedenskonzepte in der Frühen Neuzeit thematisiert und auch protestantische Autoren, insbesondere die umfangreiche Traktatliteratur, hinzuzieht (GOTTWARD, Fried).

<sup>23</sup> Eine Ausnahme ist die von Cajetan Cosmann besorgte deutsche Übersetzung der *Synopsis politicae doctrinae* von Christoph Besold, die im Jahr 2000 in der *Bibliothek des deutschen Staatsdenkens* erschien (BESOLD, *Synopse der Politik*).

<sup>24</sup> SCATTOLA, *Naturrecht*, passim.

<sup>25</sup> Ebd., 5.

*Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum* (1950) von Carl Schmitt, die u. a. auf Gentili zu sprechen kommt.<sup>26</sup> Schmitt nimmt in Gentilis Werk einen markanten Gegensatz zum theologischen Kriegsrecht, insbesondere bei Vitoria, wahr, der sich nicht nur in der strikten Ablehnung von Religionskriegen und dem Eintreten für Toleranz nach dem Vorbild Jean Bodins (1529/30–1596) manifestiere, sondern auch in dem viel zitierten Ausruf „Silete theologi in munere alieno!“, der auf die Emanzipation der Jurisprudenz von der Theologie ziele, deutlich werde.<sup>27</sup> Diese Lesart, dass Gentili ein theologisch geprägtes, als potentiell „diskriminierend“ empfundenes Kriegsrecht durch ein säkularisiertes und „rationales“ Kriegsrecht zu substituieren bestrebt sei,<sup>28</sup> ist auch in jüngeren Darstellungen präsent. Dies ist bei Richard Tuck der Fall, der in *The rights of war and peace. Political thought and international order from Grotius to Kant* (1999), anders als der Titel erwarten lässt, auch Gentili ein ausführliches Kapitel widmet. Der englische Rechtsgelehrte wird als Vertreter einer humanistischen Tradition angesehen, welche im 16. und 17. Jahrhundert durch die Rezeption vornehmlich römischer Quellen ein Völkerrechtssystem entwickelt habe, das die Souveränität und Interessen der entstehenden Staaten in den Vordergrund gestellt habe und sich deutlich von der theologisch geprägten Völkerrechtswissenschaft, wie sie etwa in der ‚Schule von Salamanca‘ anzutreffen sei, unterscheide. Diese humanistische Tradition sei schließlich der Nährboden gewesen, auf dem das frühmoderne Völkerrecht gewachsen sei.<sup>29</sup> Die konfessionelle Prägung Gentilis, der immerhin aufgrund religiöser Überzeugungen aus seiner italienischen Heimat fliehen musste und in seinem Schrifttum großes Interesse an theologischen Fragen erkennen lässt,<sup>30</sup> wird bei Tuck allenfalls am Rande erwähnt, mögliche Implikationen für die Konzeption des Kriegsrechts werden hingegen nicht erörtert.<sup>31</sup> Nicht einmal Gentilis Position zum interreligiösen Bündnisrecht, die sich nicht nur von der

<sup>26</sup> Bereits Christoph Strohm verweist auf Carl Schmitts einflussreiche Arbeit und stellt die Frage, inwiefern die reformierte Prägung Alberico Gentilis dessen völkerrechtliche Positionen beeinflusst haben könnte. Vgl. STROHM, *Silete*, 195–197.

<sup>27</sup> SCHMITT, *Nomos*, 129–131.

<sup>28</sup> Die scharfe Kontrastierung von theologischer „Diskriminierung“ und juristischer „Rationalisierung“ im Kriegsrecht geht auf Schmitts Bemerkung zurück: „Silete Theologi in munere alieno! ruft Gentilis aus, um die Theologen aus der Erörterung des Kriegsbegriffs herauszuhalten und einen nicht-diskriminierenden Kriegsbegriff zu retten (I,12). Es ist der Staat als die neue, rationale Ordnung, der sich hier als der geschichtliche Träger der Ent-Theologisierung und Rationalisierung erweist.“ (ebd., 131).

<sup>29</sup> TUCK, *Rights*, 16–50.

<sup>30</sup> Anders ist dies bei Gesina H. van der Molen und Christoph Strohm, die beide die protestantische Prägung des Juristen herausstellen (VAN DER MOLEN, *Alberico Gentili*, 210–216; STROHM, *Calvinismus*, 454–458; DERS., *Silete*, passim).

<sup>31</sup> Bezeichnend ist die Bemerkung zu Gentilis Flucht aus Italien: „Gentili was born and brought up in the March of Ancona, but was driven from Italy by his family’s Protestantism.“

römisch-katholischen, sondern sogar von der lutherischen Lehre explizit unterscheidet und der reformierten Ablehnung interreligiöser Bündnisse folgt, regt die Frage an, ob auch die konfessionelle Prägung Gentilis, der lediglich an wenigen Stellen überhaupt als Protestant bezeichnet wird, einen Beitrag zu Gentilis Völkerrechtslehre geleistet haben könnte.<sup>32</sup> Diese Spannung zwischen dem Textbefund und Tucks These greift Noel Malcolm in seinem Beitrag *Alberico Gentili and the Ottomans* in dem Sammelband *The Roman foundations of the law of nations* (2010) auf, um die unzureichende Beachtung der konfessionellen Orientierung Gentilis zu kritisieren. Allerdings gerät auch Malcolm in dieselbe Aporie, da er Gentilis scheinbar säkularisiertes Kriegsrecht nicht mit den konfessionellen Einflüssen zu harmonisieren weiß.<sup>33</sup> Andere Beiträge in demselben Band wagen eine Annäherung an mögliche konfessionelle Einflüsse in Gentilis Werk, indem sie seine Naturrechtslehre mit lutherischen und besonders melanchthonianischen Vorstellungen, allerdings erfolglos, in Verbindung setzen. Wenngleich dieser Ansatz in eine vielversprechende Richtung weist, so liegt das Problem in der fehlerhaften Prämisse, dass der anglikanische bzw. reformierte Jurist Gentili ein Lutheraner gewesen sei.<sup>34</sup>

In noch deutlicherer Form zeigt sich diese Problematik in der Grotius-Forschung. Denn anders als bei Gentili, der sich zwar auch zu konfessionellen Themen äußerte und theologische Schriften hinterließ, ist die theologische Prägung des Niederländers kaum von der Hand zu weisen. Der Theologiegeschichte ist Grotius keineswegs nur als Verfasser der *De iure belli ac pacis libri tres* (1625) bekannt, sondern überdies für seine kontroverstheologischen Schriften gegen den Sozinianismus, seine wirkmächtige Apologie *De veritate religionis Christianae*, sein irenisches Programm der 1640er Jahre sowie die monumentalen *Annotationes*, einen vollständigen historisch-philologischen Kommentar zur Bibel, der im 17. Jahrhundert erhebliche Diskussionen in der exegetischen Wissenschaft anstieß.<sup>35</sup> Trotz dieses Befundes wird Grotius' theologische Prägung in der völkerrechtlichen Literatur nur selten zur Kenntnis genommen oder gar in die Untersuchung integriert.<sup>36</sup> Auch der bereits

---

(TUCK, Rights, 17). Nicht etwa Gentilis eigene protestantische Prägung sei es gewesen, welche die Flucht notwendig machte, sondern die seiner Familie.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., 92f., wo diese Besonderheit in Gentilis Lehre zumindest wahrgenommen wird.

<sup>33</sup> Noel Malcolm führt Gentilis Position zum interreligiösen Bündnisrecht auf theologische Einflüsse zurück, allerdings ohne die Auswirkungen konfessioneller Prägungen auf das kriegsrechtliche Werk näher zu beleuchten (MALCOLM, Ottomans, 144f.).

<sup>34</sup> STRAUMANN, Corpus iuris, 116f.

<sup>35</sup> Zu Hugo Grotius' theologischem Werk siehe unten S. 226–252.

<sup>36</sup> Deutlich wird dies bereits bei Peter Haggenmacher, dem Verfasser von *Grotius et la doctrine de la guerre juste*, der etwa den Bibelstellenverweisen außer der Affirmation der aus der ratio

erwähnte Tuck scheint sich dieser Sichtweise anzuschließen, da er auf theologische Aspekte in seinem Grotius-Kapitel nur an einer Stelle zu sprechen kommt: Im Rahmen der Erörterungen zur zweiten Auflage von *De iure belli ac pacis* (1631) nimmt Tuck eine Zunahme an theologischen Bezügen in Grotius' Naturrechtslehre wahr und bringt dies in Zusammenhang mit Grotius' Plan, in die Niederlande zurückzukehren. Die Veränderungen seien als wohlmeinende Geste gegenüber der stärker aristotelisch und calvinistisch geprägten Gelehrsamkeit in den Niederlanden zu bewerten.<sup>37</sup> Wenngleich diese Vermutung eine gewisse Plausibilität besitzt, so scheint sie jedoch den Umstand zu ignorieren, dass bereits die Erstausgabe von 1625, ja schon das Gutachten *De iure praedae* (1604–1608)<sup>38</sup> mit Verweisen auf die Bibel und mit Bezügen zur zeitgenössischen Theologie gespickt ist, die in der Literatur allerdings kaum ausgewertet werden. Dasselbe gilt auch für subtilere Bezüge zur Theologie. Denn obwohl gerade *De iure belli ac pacis* als konfessionell neutrales und friedensstiftendes Werk gilt, so wird nur selten der Umstand erörtert, dass es sich bei Grotius um einen der bedeutendsten irenischen Theologen des 17. Jahrhunderts handelt, der nicht nur die irenische Theologie seiner Zeit rezipierte, sondern auch mit seinen späten Schriften einen wesentlichen eigenen Beitrag zu theologischen Diskussionen leistete.<sup>39</sup>

Die Frage nach einer möglichen Ursache für die mangelnde Berücksichtigung der konfessionellen Orientierung führt zu einem zweiten Problem der gegenwärtigen Historiographie zum protestantischen Völkerrecht: einem Humanismusbegriff, der scharf von konfessionellen und theologischen Prägungen abgegrenzt wird. Evident wird dies etwa bei Tuck, der zwischen einer als säkularisierend wahrgenommenen humanistischen Tradition und einer moralphilosophisch geprägten Richtung, die besonders unter Theologen anzutreffen sei, differenziert. Autoren wie Gentili und Grotius bezögen sich weniger auf theologische oder moralphilosophische Quellen als vielmehr auf Texte der römischen Rhetorik, aus denen sie ihre Betonung der Souveränität sowie der Durchsetzung staatlicher Interessen entnähmen. Humanismus, ver-

---

naturalis abgeleiteten Rechtsnormen keine größere Bedeutung beimisst (HAGGENMACHER, *Guerre juste*, 58).

<sup>37</sup> TUCK, *Rights*, 96–102. Vgl. insbesondere Tucks Bewertung der Änderungen in der Auflage von 1631: „It is clear that the alterations to the text of *De Iure Belli ac pacis* were part of a campaign to make Grotius's views appear more acceptable to the Aristotelian, Calvinist culture of his opponents within the United Provinces.“ (ebd., 99).

<sup>38</sup> Zur Datierung vgl. ITTERSUM, *Dating*, 125–193.

<sup>39</sup> Ansätze hierzu finden sich gleichwohl. So betrachtet Barbara Knieper in ihrer Dissertation mit dem vielsagenden Titel *Die Naturrechtslehre des Hugo Grotius als Einigungsprinzip der Christenheit, dargestellt an seiner Stellung zum Calvinismus* (1971) die Wechselwirkung von Grotius' Naturrechtslehre und seinem Engagement für den Kirchenfrieden. Vgl. KNEIPER, *Naturrechtslehre*, passim.

standen als eine Rezeption antiker rhetorischer Traditionen, definiert sich daher geradezu durch den Antagonismus zur Theologie und Moralphilosophie.<sup>40</sup> Allerdings ist eben diese Annahme eines Gegensatzes vor dem Hintergrund neuerer Arbeiten zum Späthumanismus unhaltbar. Denn insbesondere für protestantische Gelehrte ist davon auszugehen, dass konfessionelle Identität und eine an der Antike ausgerichtete humanistische Gelehrsamkeit keineswegs einander ausschließen, sondern vielmehr eine Einheit bilden. Humanisten waren nicht nur in den antiken Künsten bewanderte Gelehrte, sondern zugleich Anhänger ihrer Konfession, die sich mit religiösen Fragen befassten und oft eine vermittelnde und irenische Haltung anstrebten.<sup>41</sup>

Ein dritter Aspekt, von dem in der Geschichtsschreibung zum Kriegsrecht kaum Notiz genommen wird, ist die Behandlung kriegsrechtlicher Themen in der protestantischen Theologie. Denn während das theologische Kriegsrecht im Bereich der römischen Kirche mit der ‚Schule von Salamanca‘ und den jesuitischen Autoren bereits gründlich erforscht wird, ist das Kriegsrecht in der protestantischen Theologie ein weitgehend unbestelltes Feld. Lange Zeit existierte lediglich für Martin Luther (1483–1546) eine Untersuchung, die sich für das Verständnis des Kriegsrechts jedoch nur bedingt eig-

---

<sup>40</sup> TUCK, *Rights*, 16–50. Bezeichnend ist Tucks Kontrastierung beider Traditionen: „As I said in the Introduction, the ideas about war and peace which were current in late sixteenth-century Europe fell into two quite sharply differentiated traditions. They have usually been termed for convenience the ‚humanist‘ and the ‚scholastic‘ traditions, though it might be better to call them the ‚oratorical‘ and the ‚theological‘ traditions, since the first drew most extensively on the literary and rhetorical writings of the ancient world (above all, of course, the works of the Roman orators who were openly sceptical of much philosophy), while the second equally drew its inspiration largely from the literature of early Christianity, combined with the writings of the Greek philosophers and the systematic jurists of Rome.“ (ebd., 16).

<sup>41</sup> Axel E. Walter plädiert in seiner grundlegenden Arbeit zum Späthumanismus für eine differenzierte Bewertung des Verhältnisses zur konfessionellen Spaltung. Obwohl späthumanistische Gelehrte an manchen Orten zu einem Miteinander jenseits konfessioneller Barrieren gefunden hätten, lasse sich bei der Mehrzahl der Gelehrten ein enger Bezug zur eigenen Konfession nachweisen. Dennoch seien es gerade späthumanistische Gelehrte, insbesondere jene calvinistischer Prägung, die sich in irenischem Geist für eine friedliche Koexistenz der Konfessionen eingesetzt hätten. Walter gelangt daher zu der Konklusion, dass „die Frage der wahren Religion – und damit verbunden dann der richtigen Konfession – aufgeworfen und intensiv erwogen wurde“ (WALTER, *Späthumanismus*, 25–28, hier: 28). Von einem Gegensatz zwischen konfessioneller Orientierung und späthumanistischer Gelehrsamkeit kann vor dem Hintergrund dieser Deutung keine Rede sein. Desgleichen hat Christoph Strohm in seinen Arbeiten nicht nur auf die Koexistenz späthumanistischer Gelehrsamkeit und konfessioneller Orientierung, sondern vielmehr auf die enge Verbindung hingewiesen. Deutlich wird dies insbesondere an dem von Strohm ausführlich beleuchteten Beispiel reformierter Juristen, bei denen sich neben dem Interesse an humanistischer Rechtsexegese auch spezifisch „weltanschaulich-konfessionelle Aspekte“ nachweisen lassen (STROHM, *Calvinismus*, passim).

net.<sup>42</sup> In jüngerer Zeit ist allerdings ein gestiegenes Interesse an den Positionen anderer Reformatoren, v.a. Huldrych Zwingli (1484–1531) und Johannes Calvins (1509–1564), zum Kriegsrecht zu verzeichnen. 2003 veröffentlichte Olivier Bangerter sein grundlegendes Werk *La pensée militaire de Zwingli*, das besonders durch Themenvielfalt überzeugt, da nicht nur das Kriegsrecht an sich, sondern auch theologische Bewertungen und v.a. Zwinglis politische Erwägungen zum Zug kommen.<sup>43</sup> 2012 publizierte Marco Hofheinz das Buch *Johannes Calvins theologische Friedensethik*, das sich mit der Frage von Krieg und Frieden bei Calvin beschäftigt.<sup>44</sup> Hofheinz gibt im Vorwort auch zu bedenken, dass die Untersuchung des Kriegsrechts in der protestantischen Theologie noch in den Anfängen stecke.<sup>45</sup> Dass dies tatsächlich der Fall ist, zeigt der Verweis auf Namen bislang kaum beachteter Autoren wie Petrus Martyr Vermigli (1499–1562), Christoph Binder (1519–1596), Johann Gerhard (1582–1637), Amandus Polanus von Polansdorf (1561–1610) oder Wilhelm Zepper (1550–1607), die sich entweder in eigenen loci oder sogar in eigens dem Krieg gewidmeten Dissertationen mit dem Krieg befassten und deren Ausführungen auch in die juristische, historische und philosophische Kriegsrechtsliteratur hineinwirkten.<sup>46</sup>

Dieser bislang ungehobene Schatz wird in der vorliegenden Arbeit ausgewertet und in seinem besonderen Profil gewürdigt. Denn obwohl protestantische Theologen sich mit römisch-katholischen Schriften auseinandersetzten und an vielen Stellen die augustinische und thomistische bellum-iustum-Lehre rezipierten, so lassen sich doch auch spezifische protestantische Akzente im Kriegsrecht nachweisen. Dies betrifft in erster Linie die Aufwertung des Kriegsrechts als Teil der Obrigkeitslehre sowie die deutliche Unterscheidung der Kompetenzen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit im Krieg. Daneben finden sich an wichtigen Gelenkstellen Neubewertungen einzelner Aspekte des Kriegsrechts, etwa im Kontext der Kriegsgrundlehre oder des Kriegsaktionenrechts, die zuweilen auch zwischen Lutheranern und Reformierten umstritten sind. Erst die gründliche Sichtung und systematische Auswertung der protestantischen Theologie schafft die Voraussetzungen, um den besonderen Charakter des Kriegsrechts im Protestantismus und den spezifischen Beitrag desselben präziser zu verstehen und angemessen zu würdigen.

---

<sup>42</sup> Vgl. die Studie KUNST, Martin Luther, die zwar auf alle wesentlichen Probleme rund um Fragen des Kriegs eingeht, die bei Luther thematisiert werden, diese allerdings nur sehr oberflächlich behandelt.

<sup>43</sup> BANGERTER, *Pensée*.

<sup>44</sup> HOFHEINZ, *Friedensethik*.

<sup>45</sup> Ebd., 1 f.

<sup>46</sup> Siehe hierzu insbesondere unten S. 45–57.

## 2. Methodische Prolegomena

### 2.1. Terminologische Klärung: Kriegerrecht im 16. und 17. Jahrhundert

Eine Untersuchung, die das Kriegerrecht im 16. und 17. Jahrhundert zum Gegenstand hat, sieht sich mit einem Problem konfrontiert, das rechtshistorischem Arbeiten allgemein, aber der Völkerrechtsgeschichte in besonderer Weise inhärent ist. Denn die Beschäftigung mit historischen völkerrechtlichen Fragestellungen birgt nicht selten die Gefahr, ein durch aktuelle Diskurse geformtes Vorverständnis von Völkerrecht sowie die rechtstheoretische Prägung des Historikers auf die Quellen zu projizieren und in die Rechtsdiskussion des 16. und 17. Jahrhunderts hineinzulesen.<sup>47</sup> Um solche Klippen zu umschiffen, kommt, um mit Andreas Thier zu sprechen, der Analyse der „historische[n] Semantiken von Völkerrecht und deren Verwendungskontexte[n]“ eine besondere Bedeutung zu.<sup>48</sup> Rechtshistorisches Arbeiten sollte sich daher von modernen Konzeptionen lösen und juristischen Semantiken gemäß dem Verständnis der jeweiligen Zeit zuwenden. Diesem Ansatz, den Thier in seiner Arbeit zum Begriff des *ius gentium* vorführt, ist auch die vorliegende Erschließung des Kriegerrechts (*ius belli*) verpflichtet, weshalb zunächst die begriffliche Prägung des Kriegs und seine rechtliche Ausgestaltung im 16. und 17. Jahrhundert im Vordergrund stehen. In gewisser Weise wurde dies bereits von Fritz Helge Voß in der für das frühneuzeitliche Kriegerrecht grundlegenden Arbeit *Ius belli. Zum völkerrechtlichen Kriegerrecht in Europa in der sog. Spanischen Epoche der Völkerrechtsgeschichte (ca. 1500–1659)* geleistet, in welcher in komparatistischer Methode die Grundlagen insbesondere des Kriegerführungsrechts und des Kriegeraktionenrechts systematisch ausgearbeitet werden, so dass im Folgenden auf die Ergebnisse der Untersuchung zurückgegriffen werden kann.<sup>49</sup>

Anders als im Fall des *ius gentium*, dessen Bedeutungsspektrum im 16. Jahrhundert noch von einem universalen Recht, das sich in der Nähe des Naturrechts bewegt, bis zu einem positiven, zwischen den Völkern geltenden Recht reicht,<sup>50</sup> wird der Begriff des *bellum* bzw. *ius belli* im 16. und 17. Jahrhundert

<sup>47</sup> KOSKENNIEMI, *History*, 970, zit. bei THIER, *Semantiken*, 29.

<sup>48</sup> THIER, *Semantiken*, 29.

<sup>49</sup> VOSS, *Ius belli*, *passim*.

<sup>50</sup> Die gründliche Rekonstruktion der Begriffsgeschichte wird bei Andreas Thier mit dem Befund resümiert, dass der Begriff *ius gentium* seit der Antike nicht einheitlich geprägt gewesen sei, sondern zwei Bedeutungsebenen umfasst habe: Auf der einen Seite habe er ein dem Naturrecht vergleichbares universales Recht beschrieben, dessen Normen bei allen Menschen gleichermaßen anzutreffen seien, und das in späterer Zeit als *ius gentium primaevum* bezeichnet worden sei. Auf der anderen Seite hätten unter *ius gentium* auch grundlegende

trennschärfer appliziert, wenngleich einzelne Fragen noch lange Zeit kontrovers diskutiert werden. Mit Ausnahme weniger Autoren wie Alberico Gentili, der den Krieg ausschließlich als gewaltsame öffentliche Auseinandersetzung versteht und andere Formen des Kriegs wie den Privatkrieg ausschließt,<sup>51</sup> lassen sich bei etlichen Autoren noch weitere Kategorien des bellum nachweisen.<sup>52</sup> Zwar wird der Krieg zwischen unabhängigen Herrschern oder Völkern als Regelfall betrachtet, jedoch gelten auch andere Formen der Gewalt wie die gewaltsame Interessendurchsetzung von Privatleuten oder der Bürgerkrieg als Krieg. Dies hat zur Folge, dass der Kriegsbegriff im 16. und 17. Jahrhundert mittelalterlichen Vorstellungen noch sehr nahe war, die erst ab dem 17. Jahrhundert zunehmend durch neue Konzepte ersetzt wurden.<sup>53</sup>

Ein weiterer Aspekt, der für den Begriff des Kriegs von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Rezeption der bellum-iustum-Lehre, welche das frühneuzeitliche Kriegerrecht ebenso umrahmt wie schon das antike und mittelalterliche.<sup>54</sup> Dies reicht so weit, dass ein ungerechter Krieg im eigentlichen Sinn nicht als Krieg gelten kann, sondern als Raubzug (praedatio) zu bewerten wäre.<sup>55</sup> Daneben strukturiert die bellum-iustum-Lehre in erkennbarer Weise die Schriften zum Kriegerrecht, die sich an den Positionen der klassischen

---

Institute menschlichen Zusammenlebens verstanden werden können (ius gentium secundarium). (THIER, Semantiken, 29–45).

<sup>51</sup> Ebd., 61. Alberico Gentili versteht Krieg als „publicorum armorum iusta contentio“ (GENTILI, De iure belli, 1,1, 17), um damit einerseits zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um einen bewaffneten Kampf handelt (ebd.). Andererseits wird der zwischenstaatliche Charakter des Kriegs daran deutlich, dass private Auseinandersetzungen („rixa, pugna, inimicitia priuatorum“) kein Krieg seien (ebd., 18). Vielmehr sei ein Krieg stets öffentlich: „Et publica esse arma vtrin[ue] debent.“ (ebd., 18).

<sup>52</sup> Voss, Ius belli, 60–66.

<sup>53</sup> Ebd., 62–64.

<sup>54</sup> Zum Verständnis der Lehre vom gerechten Krieg im antiken Rom vgl. KELLER, Cicero; ALBERT, Bellum iustum; MANTOVANI, Bellum iustum. Von größerer Bedeutung für die vorliegende Frage ist allerdings die Rezeption biblischer und paganer Vorstellungen in der christlichen bellum-iustum-Lehre. Überaus nützlich ist noch immer die diachrone Darstellung REGOUT, Guerre juste, die sich mit der Rezeption der Lehre seit Augustinus befasst, sowie die auf Thomas von Aquin zugespitze Untersuchung BEESTERMÖLLER, Gerechter Krieg. Der Sammelband *From just war to modern peace ethics* (2012) behandelt zwar auch neuere Fragen, widmet sich jedoch vornehmlich Einzelfragen der traditionellen Lehre (JUSTENHOVEN [Hg.], Just war). Die Grundzüge der Lehre sind Gegenstand einer Vielzahl von Arbeiten: GUTHRIE/QUINLAN, Just war; RUSSEL, Just war; JOHNSON, Ideology; TOOKE, The just war. Der Sammelband *War and peace in Jewish tradition* (2012) bietet demgegenüber eine Aufarbeitung alttestamentlicher Stellen zu Themen des Kriegs sowie Reflexionen zu aktuellen Fragen (LEVIN [Hg.], War and peace).

<sup>55</sup> Ein Beispiel für die Verbindung von Kriegsbegriff und Gerechtigkeit bietet Alberico Gentili: „Dixi contentionem iustam. Etenim bellum esse iustum; et belli actiones iustas omnes esse volo et sic iustum, pium[ue] audio bellum: et arma iusta pia[ue]. Et ita[ue] disputationes omnes nostr[a]e de hoc erunt. At volumus hic etiam excursiones, et pr[a]edationes

Lehre vom gerechten Krieg orientieren. Seit der wirkmächtigen Quaestio 40 in der *Summa theologiae* des Thomas von Aquin untergliedert sich die bellum-iustum-Lehre in drei Abschnitte.<sup>56</sup> An erster Stelle wird die Frage formuliert, bei wem die Kriegsführungsbefugnis liegen darf. Während sich der Aquinate noch für die Kriegsführungsbefugnis des Herrschers (*auctoritas principis*) aussprach, wird die Frage im 16. und 17. Jahrhundert unterschiedlich gelöst. Zum einen führt nämlich die Dissemination der Souveränitätslehre Jean Bodins dazu, dass die Kriegsführungsbefugnis in zunehmendem Maße beim Souverän angesiedelt wird.<sup>57</sup> Zum anderen wird in bestimmten Konstellationen auch die Kriegsführungsbefugnis einer niederrangigen Obrigkeit, des Volkes oder gar eines Privatmanns anerkannt. Im Protestantismus flammt diese Frage als Teil des Widerstandsrechts, das ein Teilgebiet des *ius belli* ist, besonders heftig auf.<sup>58</sup> An zweiter Stelle steht die Kriegsgrundlehre, die sich mit den gerechten und ungerechten Kriegsgründen (*causae belli*) befasst. Wenngleich in den meisten Fällen weitgehender Konsens zwischen den Autoren besteht, auch über Konfessionsgrenzen hinweg, so sind doch einige Kriegsgründe umstritten. Exemplarisch konnte dies Richard Tuck am Beispiel der ‚humanistischen‘ Kriegsrechtsliteratur vorführen, die im Gegensatz zu theologischen Autoren größeres Interesse an Eroberungs- und Präventivkriegen zeige.<sup>59</sup> Aber auch bei solchen Kriegsgründen, für die vordergründig ein Konsens vorliegt, etwa die Ablehnung des Religionskriegs, bestehen mitunter gewichtige Differenzen.<sup>60</sup> Letztes Kriterium der bellum-iustum-Lehre

---

excludere: qu[a]e iustum, id est, et plenum armorum apparatus non habent: et bellum haud recte dicentur.“ (GENTILI, *De iure belli*, 1,1, 20).

<sup>56</sup> STh II–II q. 40 a. 1.

<sup>57</sup> Michael Stolleis beleuchtet die intensive Bodin-Rezeption im Reich, die auch von etlichen Autoren getragen wurde, die sich zu kriegsrechtlichen Fragen äußerten (Johannes Althusius, Christoph Besold, Georg Obrecht, Alberico Gentili, Dietrich Reinkingk, Hugo Grotius). Vgl. STOLLEIS, *Geschichte I*, 174–184.

<sup>58</sup> Voss, *Ius belli*, 73–81. Während die Kriegsführungsbefugnis von Privatleuten, die sogar bei Hugo Grotius noch unterstützt wird (GROTIUS, *De iure belli ac pacis*, 1,3,1,2, 90: „Bellum aliquod privatum licite geri, quantum ius naturae attinet, satis apparere arbitror ex iis quae supra diximus, cum ostensum est ut quis iniuriam etiam vi a se arceat, iuri naturali non repugnare.“), von geringer tatsächlicher Bedeutung war, nahm die niederrangige Obrigkeit eine größere Bedeutung ein. Denn die sog. magistratus inferiores waren v.a. seit Theodor Bezas Schrift *De iure magistratum in subditos et officio subditorum erga magistratus* (1574) ein wichtiger Bestandteil v.a. des reformierten Widerstandsrechts (vgl. MANETSCH, *Quest*, 63–73; SKINNER, *Foundations II*, 302–309; STROHM, *Ethik*, 349–351).

<sup>59</sup> Durch den Bezug zum römischen Kriegsrecht und der antiken Rhetorik hätten etwa bei Alberico Gentili der Angriffskrieg, der zwar auf eine imminente Bedrohung reagierte, bei dem jedoch kein Unrecht vorangegangen sei, eine Berechtigung besessen, während theologisch geprägte Autoren dies als unvereinbar mit dem Kriegsrecht ansähen (TUCK, *Rights*, 18–31).

<sup>60</sup> Voss, *Ius belli*, 82–98. Für die Vielfalt der Positionen in der Frage des Religions- und Konfessionskriegs siehe unten S. 312–367.

ist schließlich die etwas vage Forderung nach der rechten Absicht (*recta intentio*) im Krieg. Verstanden wird hierunter das Streben nach Frieden. Ein Krieg sollte nicht dauerhaft oder um subjektiver Interessen willen geführt werden, sondern um den Zustand des Friedens wiederherzustellen, nachdem alle widrigen Gründe durch den Krieg ausgeräumt sind. Diese Forderung hat zur Folge, dass sich nicht nur grundlegende Reflexionen zum Friedensbegriff im zeitgenössischen Kriegsrecht finden, sondern dass Friedensverhandlungen, Friedensverträge und auch eine präventive Friedenssicherung mittels Legationen und Gesandtschaften grundsätzlich als Gegenstand des Kriegsrechts verstanden werden. Ferner manifestiert sich das Prinzip der *recta intentio* in einer gewissen Zurückhaltung, zum Mittel des Kriegs zu greifen. Krieg gilt als *ultima ratio*, die nur in Ermangelung anderer Möglichkeiten der Konfliktbewältigung in Betracht gezogen werden darf.<sup>61</sup>

In Anbetracht der zentralen Bedeutung der *bellum-iustum*-Lehre für das frühneuzeitliche *ius belli* kommt dem Problem des *bellum utrimque iustum*, einem der Kernprobleme des Kriegsrechts, erhebliche Relevanz zu. Unter einem *bellum utrimque iustum* wird von den Zeitgenossen die bewaffnete Auseinandersetzung vornehmlich zwischen unabhängigen Herrschern verstanden, bei der sich beide Seiten auf den Standpunkt stellen können, einen gerechten Krieg zu führen. Das Problem ist v. a. eines der politischen Praxis, da in konkreten Konfliktsituationen objektiv nur schwer über Recht- und Unrechtmäßigkeit von Kriegsgründen geurteilt werden kann, zumal wenn beide Parteien plausible Gründe glaubhaft machen. Allerdings widerspricht ein solcher Krieg zwingend der Logik des *bellum iustum*, der notwendigerweise der Durchsetzung legitimer Interessen einer Partei dient. Die Autoren finden schließlich zu einer pragmatischen Lösung, indem die Existenz von *bella utrimque iusta* weitgehend geduldet wird.<sup>62</sup>

Ein weiterer Bereich des Kriegsrechts besteht in dem Kriegsaktionenrecht, d. h. der rechtlichen Bewertung von Kriegshandlungen. Denn neben der Klärung der Voraussetzungen eines gerechten Krieges wirkt die *bellum-iustum*-Lehre auch dergestalt in die Kriegsführung hinein, dass ein gerechter Krieg in angemessener Weise geführt werden soll. Aus diesem Grund werden von allen kriegsrechtlichen Autoren auch spezifische Kriegshandlungen erörtert: Das betrifft zum einen die Schädigung feindlicher Personen und

<sup>61</sup> Ebd., 98–106.

<sup>62</sup> Fritz Helge Voss weist darauf hin, dass die Abschwächung der *bellum-iustum*-Lehre zugunsten der Vorstellung eines *bellum utrimque iustum* nicht mit einem freien *ius ad bellum* verwechselt werden dürfe. Vielmehr sei das 16. und 17. Jahrhundert ein Zeitraum des Übergangs, in dem die Lehre vom gerechten Krieg zwar modifiziert, aber grundsätzlich beibehalten worden sei (ebd., 113–133, bes. 132f.).

Güter.<sup>63</sup> Theologen und Gelehrte untersuchen daher die Frage, ob Gesandte getötet werden dürfen, wie mit Nicht-Kombattanten wie Frauen, Greisen und Kindern zu verfahren ist, ob Geistlichen eine Sonderbehandlung zusteht und wie grundsätzlich mit dem Besitz der Kriegsgegner umzugehen ist. Zum anderen werden Kriegsstrategien, Taktiken und Waffengattungen auf ihre Zulässigkeit geprüft. Desgleichen beschäftigen sich die Autoren mit unterschiedlichen Konstellationen von Bündnissen und Waffenstillstandsabkommen, dem Beute- und Kriegsgefangenenrecht oder dem Verhalten gegenüber unbeteiligten Drittstaaten.<sup>64</sup>

Das *ius belli* ist somit im 16. und 17. Jahrhundert ein ausgesprochen weites Feld, das sich nicht nur auf zwischenstaatliche Kampfhandlungen beschränkt, sondern auch weitere Rechtsgebiete wie das Bündnisrecht, Gesandtenrecht, Friedensrecht oder Widerstandsrecht abdeckt. Aufgrund seiner thematischen Breite umfasst das *ius belli* mit gewisser Berechtigung einen großen Teil dessen, was gegenwärtig, aber auch schon damals unter Völkerrecht bzw. *ius gentium* verstanden wird.<sup>65</sup>

## 2.2. Eingrenzung der Quellengrundlage

Das Kriegerrecht des 16. und 17. Jahrhunderts zeichnet sich wie auch in anderen Epochen sowohl durch eine theoretische als auch praktische Komponente aus: Neben einem theoretischen Zugang, der Normen und Prinzipien des Kriegerrechts durch die Analyse der zeitgenössischen kriegsrechtlichen Literatur erschließt, kann die völkerrechtliche Praxis Aufschluss darüber geben, welche Normen in bewaffneten Konflikten tatsächlich Anwendung fanden. Die Quellen, die in solchen Fällen herangezogen werden, unterscheiden sich grundlegend von denen, die der Rekonstruktion der kriegsrechtlichen Theorie zugrunde liegen: Im Mittelpunkt stehen Friedens- und Bündnisverträge, Verhandlungsprotokolle, diplomatische Korrespondenzen, Quellen, die über militärische Strategien sowie das Kriegeraktionenrecht berichten (Historiographie, Augenzeugenberichte etc.), und sogar Realien, die geeignet sind, Einblicke in den Kriegeralltag des 16. und 17. Jahrhunderts zu gewähren.<sup>66</sup>

<sup>63</sup> Ebd., 142–167.

<sup>64</sup> Ebd., 177–244.

<sup>65</sup> THIER, Semantiken, 32. So wertete der römische Jurist Hermogenianus explizit Kriege (*bella*) als Einrichtungen des Völkerrechts. Nicht nur in der Antike begegnet eine Identifizierung des Kriegs als Institut des *ius gentium*. Vgl. auch MOLINA, *De iustitia et iure*, tract. 1, disp. 5, 6, wo neben Eigentum und staatlicher Gemeinschaft v.a. Krieg, Kriegsgefangene und Gesandte als Einrichtungen des *ius gentium* betrachtet werden.

<sup>66</sup> Ein Ansatz, der diese beiden Ebenen kombiniert, findet sich bei VOSS, *Ius belli*, passim.

In der vorliegenden Untersuchung spielt die Analyse konkreter Kriegssituationen und der Staatenpraxis nur eine untergeordnete Rolle. Grundlage ist vielmehr die akademische Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen des Kriegrechts, die auch in Darstellungen zur Völkerrechtsgeschichte diskutiert wird. Allerdings werden die Auswahl der Texte sowie die Kriterien der Heuristik in der Historiographie nur selten thematisiert, da in der Regel ein ‚Kanon‘ einschlägiger Autoren als Quelle für die Untersuchung des frühneuzeitlichen Kriegrechts herangezogen wird. Fritz Helge Voß beschränkt sich in seiner systematischen Studie zum Kriegsrecht im spanischen Zeitalter neben Quellen aus der politischen Praxis auf Francisco de Vitoria, Francisco de Suárez, Baltazar de Ayala, Pierino Belli, Alberico Gentili, William Zouche, Hugo Grotius, Juan de la Peña, Domingo de Soto und Fernando Vázquez de Menchaca, ohne diese Auswahl näher zu begründen. Er verweist lediglich auf den Konsens der rechtshistorischen Forschung, die „die wichtigsten Arbeiten bereits identifiziert“ habe.<sup>67</sup> Hinter diesem Konsens verbergen sich im Wesentlichen die gängigen Darstellungen der Völkerrechtsgeschichte, in denen sich im Großen und Ganzen dieselbe Auswahl wiederfindet.<sup>68</sup> Erweitert wird das Textkorpus mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Rechtsgeschichte bei Michael Stolleis, der neben Alberico Gentili und Hugo Grotius auf die humanistische Auseinandersetzung um das Kriegsrecht verweist und Autoren wie Elias Reusner, Christoph Besold, Dominicus Arumaeus, Eberhard von Weyhe, Matthias Bernegger und Heinrich Rantzau in die Liste kriegsrechtlicher Autoren aufnimmt.<sup>69</sup>

Eine derartige Engführung der Kriegsrechtsliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts ist aus verschiedenen Gründen problematisch. An erster Stelle ist zu konstatieren, dass in der bisherigen Historiographie nur ein Teil der Kriegsrechtsliteratur erfasst ist. Zumeist handelt es sich um Schriften, die sich bereits im Titel als kriegsrechtliche Arbeiten zu erkennen geben (de iure belli, de bello o.ä.). Dieser methodische Zugang übersieht jedoch, dass das Kriegsrecht keineswegs nur in monographischen Abhandlungen erörtert wird. Vielmehr geschieht ein wesentlicher Teil der Ausdifferenzierung des Kriegsrechts auch in Kleingattungen wie akademischen Dissertationen oder in einzelnen Kapiteln etwa in der politischen Literatur und Policywissenschaft, wo der Krieg, aber auch das Bündnisrecht schon seit Niccolò Machiavelli (1469–1527), Jean Bodin und Justus Lipsius (1547–1606) fester Bestandteil der Untersuchung ist. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die theologische Behandlung des Kriegs-

<sup>67</sup> Ebd., 21.

<sup>68</sup> ZIEGLER, Völkerrechtsgeschichte, 160–169; TUCK, Rights, 16–108; SCHILLING, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, 138–147; NUSSBAUM, Geschichte, 67–127.

<sup>69</sup> STOLLEIS, Geschichte I, 186–197.

rechts. Es sind nämlich nicht nur spanische Theologen, die sich mit Problemen des Kriegsrechts befassen, sondern ebenso protestantische Vertreter der Disziplin. Allerdings geschieht dies nur selten monographisch – Christoph Binder und Martin Luther bilden hier eine Ausnahme –, sondern zumeist unter dem Abschnitt *de magistratu* in der *Loci-Literatur* oder verstreut in Bibelkommentaren.<sup>70</sup>

Ein zweites Problem besteht in der fehlenden Differenzierung bei der Auswertung der Kriegsrechtsliteratur. Denn obwohl die genannten Autoren sich hinsichtlich ihrer intellektuellen Prägung, Methodik und Intention erheblich unterscheiden, ist in der Forschungsliteratur zumeist nur die holzschnittartige Unterscheidung von theologischen, d. h. spätscholastischen, und humanistischen Autoren anzutreffen.<sup>71</sup> Am deutlichsten wird dies in Richard Tucks Untersuchung des Kriegsrechts, da er scharf zwischen einer moraltheologischen und rhetorisch-humanistischen Tradition des Kriegsrechts unterscheidet. Während die moraltheologische Tradition im Wesentlichen mit den Autoren der Spätscholastik identifiziert wird, werden unter der humanistischen Tradition so heterogene Autoren wie Bodin, Gentili, Belli und Grotius vereint.<sup>72</sup> Zwar reflektiert Tuck seinen (durchaus nicht unproblematischen) Humanismusbegriff, jedoch scheint es fraglich, ob ein juristisches Werk wie Gentilis *De iure belli libri tres*, Bodins politikwissenschaftliche *De re publica libri sex* und Grotius' *De iure belli ac pacis libri tres* tatsächlich ohne Differenzierung in eine Reihe gestellt werden sollten. Unterschiedlich ausgebildete Autoren wählen je eigene Zugänge zum Kriegsrecht. Die Vorgehensweise eines Historikers wie Bernegger oder Reusner unterscheidet sich charakteristisch von der juristischen Methodik. Illustrieren lässt sich dies, wenn man Berneggers *Tuba pacis*, die eine Erwiderung auf Kaspar Schoppes *Classicum belli sacri* (1619) darstellt, mit der ebenfalls in Straßburg entstandenen Replik *Juris publici quaestio capitalis, sintne protestantes jure Caesareo haeretici, et ultimo supplicio afficiendi etc. contra sanguinariū Gasp. Schoppii classicum tractata* (1621) des Juristen Justus Meier vergleicht. Während Bernegger auf seinen reichen Fundus historischen Wissens und seine gründlichen Kenntnisse römischer Autoren, besonders des Tacitus, zurückgreift, argumentiert Meier durchweg juristisch, indem er sich vornehmlich auf das römische Recht und dessen Auslegung konzentriert.<sup>73</sup>

<sup>70</sup> Zum systematischen Ort des Kriegsrechts in der protestantischen Theologie siehe unten S. 65–76.

<sup>71</sup> Abgeschwächt ist sie jedoch in der Mehrzahl der Darstellungen zur Völkerrechtsgeschichte präsent. Vgl. NUSSBAUM, *Geschichte*, 67–127; SCHILLING, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen*, 138–147; ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte*, 160–169.

<sup>72</sup> TUCK, *Rights*, 16–77.

<sup>73</sup> Im Vorwort erläutert Meier seine Beweggründe, die ihn zur Abfassung einer ausführlichen Entgegnung auf die Polemik veranlasst hätten, die er ursprünglich nicht wirklich ernst

Ein dritter Einwand gegen die Auswahl der kriegsrechtlichen Quellen in der Völkerrechtsgeschichte richtet sich gegen die bereits oben monierte mangelnde Unterscheidung der konfessionellen Prägung der Autoren. Denn es fehlt nicht nur an einer gattungskritischen Differenzierung der Kriegsrachtliteratur, sondern auch an einer Unterscheidung der konfessionellen Zugehörigkeit. Indem spanische Theologen konfessionell nicht näher bestimmten humanistischen Autoren gegenübergestellt werden, könnte leicht der Eindruck entstehen, als habe der Protestantismus keinen eigenständigen Beitrag zum Kriegsrecht geleistet.

Aufgrund dieser kritischen Überlegungen zur Methodik der Quellenauswahl drängt sich die Frage auf, welche Texte einer Untersuchung, die sich die Analyse des Kriegsrechts im Bereich des Protestantismus vorgenommen hat, zugrunde gelegt werden müssen. Um diese Frage zu klären, müssen einige Kriterien formuliert werden, welche die Quellensuche methodisch fundieren. Ausgangspunkt ist der Gegenstand: das Kriegsrecht. Als kriegsrechtliche Texte werden vorliegend solche Schriften bezeichnet, die sich mit normativem Anspruch monographisch oder abschnittsweise mit jenen Themen befassen, die in der Frühen Neuzeit von Juristen wie Ayala, Heinrich Bocer oder Gentili unter dem *ius belli* subsumiert wurden. Themen dieser Art sind die Legitimität des Kriegs, die Kriegsgrundlehre, das Kriegs-

---

genommen und sogar dem Buchhändler zurückgegeben habe (MEIER, *Juris publici quaestio*, f. a2<sup>r</sup>): Durch Bekannte und Freunde sei er zunächst im Privaten ersucht worden, zu den v.a. in Kap. 2 des *Classicum belli sacri* angeführten Passagen des römischen Rechts Stellung zu nehmen (ebd., f. a2<sup>r-v</sup>). Aus diesem Unternehmen erwuchs schließlich eine Schrift, die alle relevanten Normen des römischen und kanonischen Rechts zur Frage der Häresie und das Vorgehen der Obrigkeit gegen dieselbe behandelt. Angesichts der engen Berührungspunkte zu theologischen Fragen stellt Meier jedoch bereits zu Beginn fest, dass die Erörterung genuin theologischer Probleme nicht in seinen Kompetenzbereich falle und den Theologen überlassen werde (ebd., 1). Die Problematik der Schrift und insbesondere die fragliche Definition von Häresie bringt es jedoch mit sich, dass Meier immer wieder auch theologische Probleme tangiert. Seine Argumentationen weisen dabei in zwei Richtungen: Zum einen versucht er die Anschuldigung Schoppes, die Protestanten seien Häretiker, dadurch zu bekämpfen, dass die Lehre der *Confessio Augustana* eben nicht unter die Tatbestandsmerkmale der Häresie subsumiert werden könne. Zum anderen richtet Meier Schoppes Argumentation gegen ihn selbst, indem er aufzeigt, dass vielmehr die Lehre des Papsttums und der Jesuiten als Häresie betrachtet werden könnten. Um dies näher zu erhärten, verweist der Straßburger Jurist auf die protestantische Theologie, welche das Papsttum längst als den Antichristen entlarvt habe (ebd., 5–9). Daneben ist die Frage des Vorliegens häretischer Lehren jedoch zweitrangig, da Meier als wesentliche Schlussfolgerung der Arbeit festhält, dass häretische Lehren bei weitem keine umfassende Verfolgung und Todesstrafe, wie Schoppe sie gegen alle Protestanten fordere, rechtfertigten (ebd., 12–51). Der Hauptteil der Schrift befasst sich schließlich mit der gründlichen, teilweise von längeren Exkursen durchzogenen Erörterung der fraglichen Normen und dem Nachweis, dass diese nicht auf die Protestanten anzuwenden seien. Zu Matthias Bernegggers Argumentation siehe unten S. 166–170.

aktionen- und Friedensrecht, Bündnisse und mitunter auch das Gesandtenwesen.<sup>74</sup> Dies sollte jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass nur juristische Texte die Quellengrundlage bilden. Vielmehr markiert der juristische Kriegsrechtsbegriff lediglich den methodischen Startpunkt für die Identifizierung potentieller Quellentexte, nicht die Grenzen der Untersuchung.<sup>75</sup> Unter die Definition fallen demnach nicht nur die in der Forschungsliteratur üblicherweise diskutierten Texte, sondern auch Erörterungen in theologischen Handbüchern und Bibelkommentaren, juristische, politikwissenschaftliche, historische und theologische Dissertationen, dem Kriegsrecht gewidmete Kapitel in der *Politica*-Literatur, historische Abhandlungen zum Krieg und dem alttestamentlichen Kriegsrecht gewidmete Abschnitte in hebraistischen Schriften. Der Hinweis auf den normativen Anspruch der Texte ist ferner notwendig, um kriegsrechtliche Texte von verwandten Gattungen wie der Kriegshistoriographie, publizistischen Schriften oder Werken zur militärischen Taktik abzugrenzen. Denn die zeitgenössische Publizistik etwa zum Krieg gegen das osmanische Reich oder zum spanisch-niederländischen Krieg thematisiert zwar auch Fragen des Kriegsrechts, zielt jedoch stärker auf eine unmittelbare politische Wirkung denn auf eine Reflexion kriegsrechtlicher Probleme, wie es in kriegsrechtlichen Schriften der Fall ist.<sup>76</sup>

Der weite Begriff der Kriegsrechtsliteratur birgt jedoch die Gefahr, dass der Überblick über das umfangreiche Textkorpus verloren gehen könnte. Daher ist ein weiteres Kriterium hinzuzuziehen, um die Zahl der relevanten Texte einzugrenzen. Merio Scattola beschreibt die Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht insbesondere in der spanischen Spätscholastik als eine „Diskursgemeinschaft“, deren Grenzen sich gerade im Zitierverhalten manifestierten. Durch die wertschätzende Aufnahme bestimmter Autoren oder gemeinsamer Autoritäten lassen sich nicht selten, so Scattola, die Grenzen solcher Diskurs-

---

<sup>74</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführung zur Abgrenzung von Völker- und Kriegsrecht oben S. 13–17.

<sup>75</sup> Zum Begriff des *bellum* und *ius belli* siehe oben S. 13–17.

<sup>76</sup> Im 16. und 17. Jahrhundert werden internationale Konflikte, nicht zuletzt durch die Möglichkeiten des Buchdrucks, zunehmend publizistisch begleitet und von der gelehrten Öffentlichkeit diskutiert. Flugschriften, Traktate und weitere Gattungen spielen eine wichtige Rolle für die Darstellung von Kriegen und für deren Perzeption. Bereits die Konflikte der Reformationszeit werden von einer Flut von Flugschriften flankiert und auch internationale Konflikte wie der spanisch-niederländische Krieg, der Türkenkrieg oder die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges stoßen auf breites publizistisches Echo. Allgemein zur Kommunikation und Publizistik im 16. und 17. Jahrhundert siehe SCHILLING, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, 175–190. Für Fallstudien zur Publizistik vgl. ARNDT, Publizistik, *passim*, zum Türkenkrieg SCHULZE, Reich; SCHNURR, Religionskonflikt, *passim*.

gemeinschaften abstecken.<sup>77</sup> Hieran anschließend wird auch bei der Auswahl der Quellen in der vorliegenden Arbeit nach Zitierverhalten und Rezeptionsverhältnis gefragt. Es werden lediglich solche Schriften berücksichtigt, die durch Bezüge zu anderen kriegsrechtlichen Werken und Autoren ihre Zugehörigkeit zur Kriegsrechtsliteratur erkennen lassen.

Ein drittes Kriterium führt schließlich zu einer weiteren Eingrenzung der Quellengrundlage. Es werden nämlich nur solche Arbeiten berücksichtigt, deren Verfasser der lutherischen oder reformierten Konfession zugeordnet werden können.<sup>78</sup> Römisch-katholische Autoren werden nur insofern thematisiert, wie sie für das Verständnis der protestantischen Texte notwendig sind. Diese Kriterien führen zu einer Definition dessen, was unter protestantischer Kriegsrechtsliteratur verstanden werden soll: Die protestantische Kriegsrechtsliteratur ist die Gesamtheit aller Schriften, die sich monographisch oder in Abschnitten normativ mit Themen des frühneuzeitlichen Kriegsrechts befassen, auf andere kriegsrechtliche Texte mittel- oder unmittelbar Bezug nehmen und von lutherischen oder reformierten Autoren stammen.

### *2.3. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Kriegsrecht*

Nach den Ausführungen zum *ius belli* und der Kriegsrechtsliteratur im 16. und 17. Jahrhundert ist zuletzt die konfessionelle Fragestellung der vorliegenden Arbeit methodisch zu reflektieren. Denn eine Untersuchung, welche die Spuren des Protestantismus im Kriegsrecht zu ermitteln versucht, sieht sich mit einer Reihe methodischer Anfragen konfrontiert. Ein erstes grundlegendes Problem besteht in dem Umstand, dass der Protestantismus zu keiner Zeit ein homogenes Gebilde darstellte, sondern stets in Gestalt separater Bekenntnisse und Denominationen existierte.<sup>79</sup> In besonderer Weise gilt dies für das 16. und beginnende 17. Jahrhundert, als die Grenzen zwischen den evangelischen Konfessionen noch fließend waren. Im Luthertum wurde mit der Konkordienformel (1577) zwar der Versuch unternommen, Gnesio-lutheraner und Philippisten zusammenzuführen und ein geeintes Luthertum zu konstituieren. Allerdings konnte die Konkordienformel nur in einigen lu-

<sup>77</sup> SCATTOLA, *Krieg*, 41–43. Merio Scattola führt mit dem Verweis auf „Diskursgemeinschaften“ auch den Diskurs-Begriff zur Beschreibung der Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht ein. Wengleich ein diskursanalytisches Vorgehen grundsätzlich geeignet erscheint, um die frühneuzeitlichen Diskussionen um das rechte Verständnis des Kriegsrechts zu untersuchen, so besitzt es für die vorliegende Fragestellung keinen nennenswerten Mehrwert, da die Betrachtung der weltanschaulich-konfessionellen Aspekte, die einer eigenen Methodik bedürfen, im Vordergrund steht.

<sup>78</sup> Zu den methodischen Grundlagen der Identifizierung der konfessionellen Prägung insbesondere nicht-theologischer Autoren siehe unten S. 22–29.

<sup>79</sup> STROHM, *Calvinismus*, 14–17.

therischen Territorien erfolgreich implementiert werden, während in anderen Gebieten ein melanchthonianisch geprägtes Luthertum fortlebte, das sich der konfessionellen Festlegung noch lange Zeit entzog.<sup>80</sup> Die innerprotestantische konfessionelle Diversität ist im Bereich des reformierten Protestantismus noch deutlicher. Seit der Anfangsphase existierten mit Genf und Zürich Zentren der reformierten Lehre, die in je eigener Weise die Gestalt des reformierten Protestantismus prägten. Mit der Expansion der reformierten Lehre in West- und Osteuropa traten im Laufe des 16. Jahrhunderts mit Heidelberg, Leiden und den englischen Universitäten weitere Zentren als Schrittmacher reformierter Theologie hinzu, die jeweils eigene Schwerpunkte besaßen. Während sich in der reformierten Kurpfalz ein Calvinismus entwickelte, der an die melanchthonianischen Traditionen der Reformation anknüpfte und schon aus reichsrechtlichen Gründen die Nähe zum Luthertum suchte,<sup>81</sup> war das niederländische Reformiertentum von dem Gegensatz zwischen der calvinistischen Mehrheitsreligion und einer erasmianisch-humanistischen Strömung geprägt, die später als Arminianismus bekannt wurde.<sup>82</sup>

Es ist eine Besonderheit der Auseinandersetzung um das Kriegsrecht, die mehr als andere Rechtsdiskussionen auf europäischer Ebene geführt wurde, dass sowohl lutherische als auch reformierte Gelehrte an ihr teilnahmen. Dies führt zu dem zweiten Problem der individuellen Identifikation von Juristen, Historikern und Politikgelehrten mit einer konkreten Konfession.<sup>83</sup> Ein Teil der Gelehrten positionierte sich deutlich zugunsten einer protestantischen Konfession. Das ist etwa der Fall bei dem Tübinger Juristen Heinrich Bocer, der nicht nur die lutherische Konkordienformel unterzeichnete, sondern sich auch in deutlicher Weise von der römischen Kirche und dem Calvinismus abgrenzte.<sup>84</sup> Auf reformierter Seite finden sich ähnliche Beispiele. So gilt der Herborner Jurist Johannes Althusius weithin als ein Gelehrter, dessen

---

<sup>80</sup> Ebd., 14f. Christoph Strohm weist exemplarisch auf die Hohe Schule in Altdorf hin, an der auch zahlreiche reformierte Gelehrte wirkten, um die konfessionelle Offenheit solcher Territorien zu verdeutlichen, die sich der Konkordienformel entzogen.

<sup>81</sup> Zur konfessionellen Prägung der Kurpfalz vgl. CLASEN, Palatinate, 3–26; KOHNLE, Kurpfalz, 19–24; DERS., Universität, 141–61; PRESS, Zweite Reformation, 104–29; DERS., Calvinismus, passim; STROHM, Übergang, 87–107; WOLGAST, Religion, 189f.; ZWIERLEIN, Heidelberg, 27–92.

<sup>82</sup> ISRAEL, Dutch Republic, 361–398.

<sup>83</sup> STROHM, Calvinismus, 18–20.

<sup>84</sup> Heinrich Bocer bezeichnet die reformierte Lehre in einem Bewerbungsschreiben an den Rektor der Universität Tübingen aus dem Jahr 1585 als „Calvini Zwynghijque verbum et doctrina erronea“ (UAT 13/2 Nr. 143). Vgl. hierzu auch SCHNETTLER, Heinrich Bocer, 105. In seiner Rede anlässlich des Reformationsjubiläums 1617 brachte der Tübinger Jurist überdies seine kritische Wahrnehmung des Papsttums und der römischen Kirche zum Ausdruck. Zur konfessionellen Prägung Bocers siehe unten S. 124–130.

calvinistische Prägung besonderen Einfluss in seinem juristischen und politikwissenschaftlichen Werk hinterlassen hat.<sup>85</sup> Der Oxforder Jurist Alberico Gentili bekannte sich explizit zur anglikanischen Kirche, mag er auch das eine oder andere Mal mit calvinistischen Theologen in Konflikt geraten sein.<sup>86</sup> Bei der Mehrzahl der Gelehrten ist eine präzise konfessionelle Verortung jedoch kaum möglich. Dies zeigt die konfessionelle Prägung des Tübinger Juristen Christoph Besold, der sich zwar in frühen Schriften als überzeugter Lutheraner zu erkennen gibt, sich später allerdings mystischer Frömmigkeit öffnete und schließlich zur römischen Kirche konvertierte.<sup>87</sup> Ferner sah sich der Straßburger Historiker und Mathematiker Matthias Bernegger selbst zwar

<sup>85</sup> Die weltanschaulich-konfessionelle Prägung scheint in Althusius' Werk offener zu liegen als bei vielen anderen Juristen seiner Zeit. Bereits der Werdegang und die berufliche Karriere lassen seine Verbundenheit mit dem reformierten Protestantismus deutlich werden. Nach einem kurzen Aufenthalt in Köln 1581 studierte er an den reformiert bzw. calvinistisch geprägten Hochschulen in Basel und Genf, wo er auch mit hochgestellten Gelehrten der Reformation wie Dionysius Gothfredus (1549–1622) oder Theodor Beza zusammentraf (GIERKE, Althusius, 10f.). 1586 trat er seine Professur an der erst kurz zuvor gegründeten, dezidiert calvinistisch-reformierten Hohen Schule in Herborn an. Bei der Hohen Schule zu Herborn handelte es sich um eine Hochschulgründung (1584) im Zeichen des Calvinismus, die im Kontext der zunehmenden Gegenreformation im Reich zu betrachten ist. Der Gründer der Hochschule, Johann VI. von Nassau-Dillenburg, dessen Brüder Wilhelm von Oranien und Ludwig von Nassau sich am Aufstand der nördlichen Niederlande beteiligten, verband mit der Hochschule die Absicht, die Reformation im eigenen Territorium voranzubringen. Dort lehrten neben Althusius führende reformierte Theologen wie Caspar Olevian und Johannes Piscator sowie Althusius' Nachfolger Philipp Heinrich Hoënonius (MENK, Hohe Schule; zu den Gründungsjahren siehe 22–35; STROHM, Calvinismus, 184–189). Bis 1604 hielt er dort – mit Ausnahme der Jahre 1592–1594, als er in Steinfurt lehrte – Vorlesungen (BENRATH, Althusius, 88–107; STROHM, Calvinismus, 192f.; WARNECKE, Burgsteinfurt, 147–160). Beinahe die Hälfte seines Lebens verbrachte der Staatsrechtler mit praktischer politischer Tätigkeit als Syndikus im reformierten Emden, wo er für die Interessen der wohlhabenden Handelsstadt gegenüber dem Landesherrn und den Ständen eintrat und auch im kirchlichen Bereich einflussreiche Ämter innehatte (GIERKE, Althusius, 12f.; zu Althusius' politischem und kirchenpolitischem Wirken in Emden vgl. die grundlegende Arbeit ANTHOLZ, Politische Wirksamkeit; DERS., Syndicus, 67–88). Ein Überblick über die Forschungsdiskussion bezüglich der konfessionellen Prägung von Althusius und insbesondere der *Politica* findet sich bei STROHM, Calvinismus, 189–191 und DERS., Althusius, 71–73.

<sup>86</sup> STROHM, Calvinismus, 19f.; DERS., *Silete*, passim; VAN DER MOLEN, Alberico Gentili, 210–216, 245–267. Grundlage für die genaue Verortung Alberico Gentilis in der anglikanischen Kirche ist eine Passage in der Schrift *De nuptiis* (zitiert Anm. 393), in welcher auch die Kontroverse um das akademische Theaterspiel in Oxford nachklingt. Eindeutige Abgrenzungen gegen das Papsttum finden sich nicht nur in einem 1582 verfassten persönlichen Glaubensbekenntnis (zitiert Anm. 403), sondern v.a. in dem handschriftlichen Traktat *De papatu Romano antichristo* (ca. 1582–1585). Zur konfessionellen Prägung Gentilis allgemein siehe unten S. 193–198.

<sup>87</sup> POHLIG, Frömmigkeitsstil, 323–352. Zu Christoph Besolds konfessioneller Prägung vor der Konversion zum Katholizismus und insbesondere den mystischen Einflüssen in seiner Frömmigkeit siehe unten S. 151–160.

als lutherischer Christ, dennoch drang er in seinen Schriften auf eine Überwindung der konfessionellen Gegensätze im Protestantismus und geriet in Konflikt mit Straßburger Theologen.<sup>88</sup> Am deutlichsten entzog sich wohl der Niederländer Hugo Grotius einer konfessionellen Festlegung. Wenngleich seine reformierte Prägung gerade in der niederländischen Zeit außer Frage stand, so orientierte sich seine theologische Überzeugung doch am Arminianismus, was zu heftigen Konflikten mit den calvinistischen Theologen und Politikern in den Niederlanden führte. In den letzten Lebensjahren näherte er sich überdies einem gemäßigten Katholizismus an und plädierte für eine Einigung der zerstrittenen christlichen Bekenntnisse.<sup>89</sup>

Diese Diversität der konfessionellen Überzeugung bei protestantischen Gelehrten macht es notwendig, Kriterien für die konfessionelle Zuordnung niederzulegen. Zunächst ist zu sondieren, ob sich im Werk eines Autors konkrete Indizien für eine konfessionelle Selbstverortung aufspüren lassen. Dass dies nicht selten auch der Fall ist, zeigen die Beispiele Gentilis oder Bocers.<sup>90</sup> Trotzdem bleibt die Identifizierung mit einer konkreten Konfession eher die Ausnahme. Daher könnte es sinnvoll sein, der Frage nachzugehen, ob sich Juristen oder Gelehrte anderer Disziplinen zu einzelnen konfessionellen Unterscheidungslehren wie der Deutung des Abendmahls oder dem Verständnis der Erwählung positionieren.<sup>91</sup> So spielt der Tübinger Jurist Besold auf die kontroverse Deutung des Abendmahls ebenso an wie der reformiert orientierte Eberhard von Weyhe.<sup>92</sup> Grotius hingegen bringt

<sup>88</sup> FOITZIK, *Tuba pacis*, 34–50.125–130. In seinem Beitrag zum Straßburger Reformationsgedenken sowie der kurz darauf entstandenen Polemik *Hypobolimaea divae Mariae deiparae camera, seu idolum Lauretanum, eversis Baronij cardinalis, Canisii, Turiani ac Tursellini Iesuitarum fulcimentis dejectum* (1619) gab sich Matthias Bernegger deutlich als Lutheraner zu erkennen. Seinem irenischen Denken verlieh er nicht nur mit der *Tuba pacis* (1621), sondern auch durch die Herausgabe des *Syllabus autorum irenicorum* des französischen Gelehrten Jean Hotman Ausdruck. Vgl. unten S. 180f.

<sup>89</sup> MÜHLEGGGER, Hugo Grotius, 6–82. Florian Mühlegger bietet einen hervorragenden Überblick zu den unterschiedlichen Positionen zu Hugo Grotius' konfessioneller Prägung. Eine ausführliche Diskussion des Problems findet sich unten S. 231–252.

<sup>90</sup> Alberico Gentili formulierte seine Zugehörigkeit zur anglikanischen Kirche und Heinrich Bocer brachte seine konfessionelle Anbindung ans Luthertum sowie seine Ablehnung des reformierten Protestantismus in seinem Bewerbungsschreiben an den Rektor der Universität Tübingen zum Ausdruck. Siehe hierzu unten S. 125 und 194.

<sup>91</sup> STROHM, Calvinismus, 21. Christoph Strohm merkt an, dass die Prädestinationslehre selten die Aufmerksamkeit der Juristen auf sich zog. In der vorliegenden Untersuchung mag die Erwählungslehre dennoch legitimerweise unter den Kriterien für die konfessionelle Verortung genannt werden, da sich beispielsweise Hugo Grotius aus arminianischer Perspektive intensiv mit dem Problem befasste. Zuzustimmen ist Strohm überdies in der Abendmahlsfrage, da sich eine Auseinandersetzung mit der kontroversen Lehre gerade bei reformierten, aber auch lutherischen Gelehrten nachweisen lässt.

<sup>92</sup> Siehe unten S. 155f. und 214.

in seinen theologischen Schriften des Öfteren seine Ablehnung der calvinistischen Lehre von der doppelten Prädestination zum Ausdruck.<sup>93</sup> Häufiger wird in den gelehrten Werken allerdings die Bedeutung der Bibel als Norm für Glaubensfragen aber auch juristische Probleme thematisiert, was in manchen Fällen Rückschlüsse auf konfessionelle Milieus zulässt. Deutliche Hinweise auf konfessionelle Bezüge bietet zum einen der Verweis auf theologische Bibelkommentare: Gentili bezieht sich in *De iure belli* häufig auf die von Franciscus Junius (1545–1602) und Immanuel Tremellius (1510–1580) annotierte lateinische Bibelübersetzung *Biblia sacra sive vetus testamentum* oder die exgetischen Bibelkommentare des reformierten Theologen Petrus Martyr Vermigli.<sup>94</sup> Gleichermäßen verweist Bocer auf Bibelkommentare des lutherischen Theologen Lukas Osiander (1534–1604)<sup>95</sup>, und der Laientheologe Grotius verfasst selbst mit den *Annotationes* einflussreiche Anmerkungen zur Bibel.<sup>96</sup> Eberhard von Weyhe reflektiert überdies seinen Gebrauch der Bibel in *Ficta Iuditha et falsa* und greift auf gemeinprotestantische Vorstellungen des sola scriptura-Prinzips und des Priestertums aller Getauften zurück.<sup>97</sup>

Allerdings ist zu konstatieren, dass eine hohe Wertschätzung der Bibel und die Reflexion des Bibelgebrauchs zwar durchaus als Ausdruck einer protestantischen Prägung verstanden werden können, jedoch selten ausreichen, um einen Autor konfessionsscharf zuzuordnen. Hierzu bedarf es Kriterien, die geeignet sind, eine präzisere Verortung zu begründen. Dies ist der Fall bei der Analyse konfessioneller Abgrenzungen und Frontstellungen. Nahezu alle hier untersuchten Autoren zeichnen sich durch ihre zuweilen auch in scharfer Polemik formulierte Ablehnung der römischen Kirche aus und geben sich auf diese Weise als Protestanten zu erkennen. Innerprotestantische Abgrenzungen sind demgegenüber die Ausnahme. Zwar geraten die Gelehrten oft in Konflikt mit einzelnen Vertretern der Theologie, jedoch ist eine explizite Abgrenzung zumindest in den kriegsrechtlichen Werken eher selten.<sup>98</sup>

<sup>93</sup> Siehe unten S. 231–252.

<sup>94</sup> Die Verwendung der *Biblia sacra sive vetus testamentum* lässt sich einerseits aus der Analyse von Bibelstellenzitate nachweisen, andererseits aus Marginalien, in denen Alberico Gentili auf die Anmerkungen der Bibelausgaben verweist. Zur Verwendung der Bibelübersetzung und den Implikationen für Gentilis Bibelhermeneutik siehe unten S. 198 f.

<sup>95</sup> Heinrich Bocer zitiert in *De iure pugnae* den Kommentar *Quatuor Euangelia* des lutherischen Theologen. Auch in anderen Schriften lassen sich Verweise auf die protestantische Theologie nachweisen. Siehe unten S. 124–130.

<sup>96</sup> Zu Hugo Grotius' Bedeutung als Bibelexeget vgl. JONGE, *Exégète*, 97–115; REVENTLOW, *Bibelauslegung III*, 211–225; DERS., *Humanistic Exegesis*, 175–191; UNNIK, *Uitlegger*, 1–48.

<sup>97</sup> Siehe hierzu unten S. 216–219.

<sup>98</sup> Konflikte zwischen Theologen und Juristen waren an den protestantischen Hochschulen keine Seltenheit. Johannes Althusius geriet etwa mit Herborner Theologen über die Gegenwartsrelevanz des mosaischen Rechts in Konflikt (MÜNCH, *Weltliches Recht*, 16–32; STROHM,

Bedeutsamer ist zum anderen ein weiteres Kriterium, nämlich die Positionierung zur protestantischen Theologie. Denn protestantische Gelehrte beziehen sich in ihren Werken mitunter ausführlich auf die Schriften der protestantischen Theologie. Die Analyse des Zitierverhaltens oder gar der Rezeption theologischer Positionen könnte daher ein taugliches Instrument sein, um festzustellen, wie sich ein Autor zur lutherischen oder reformierten Konfession positioniert. In vielen Fällen offenbart das Zitier- und Rezeptionsverhalten<sup>99</sup> eine auffällige Nähe zu konfessionellen Milieus, da sich reformierte Autoren bevorzugt den Schriften reformierter Theologen zuwenden und lutherische Autoren eine ähnliche Tendenz aufweisen. Allerdings vermag auch dieses Kriterium keine Eindeutigkeit zu bieten, da auch theologische Schriften anderer Bekenntnisse wohlwollend aufgenommen werden. Dies ist gerade im Kriegsrecht häufig der Fall, da die wirkmächtigen kriegsrechtlichen Schriften Vermigli, Amandus Polanus von Polansdorfs oder Wilhelm Zeppers nicht selten auch in lutherischen Kontexten rezipiert werden.

Die vorgeführte Problematik hat zur Folge, dass in der vorliegenden Arbeit der Versuch unternommen wird, die untersuchten Vertreter der Kriegsrechtsliteratur auf der Grundlage der vorgeschlagenen Lösungsansätze nicht nur als Protestanten zu identifizieren, sondern auch einer konkreten Konfession zuzuordnen. Aufgrund des reichhaltigen Quellenmaterials, das in vielen Fällen zur Verfügung steht, scheint ein hinreichend begründetes Urteil in den meisten Fällen möglich, wenngleich die Probleme des Konfessionsbegriffs trotz allem zu einer gewissen Zurückhaltung mahnen.<sup>100</sup> Fraglich bleibt allerdings, wie über die konfessionelle Verortung der Autoren hinaus auch von protestantischen Einflüssen im Kriegsrecht gesprochen werden kann. Denn aus der bloßen konfessionellen Orientierung folgen nicht notwendigerweise Besonderheiten in kriegsrechtlichen Positionen. Dies führt zu der vierten Überlegung, wie es überhaupt möglich sein kann, nach protestantischen

---

Calvinismus, 221 f.), Alberico Gentili mit dem calvinistischen Theologen John Reynolds über die Frage des akademischen Theaterspiels (VAN DER MOLEN, Alberico Gentili, 257–261) und Hugo Grotius mit den Theologen Sibrandus Lubbertus wegen Conrad Vorstius' Berufung nach Leiden oder mit André Rivet aufgrund seines irenischen Programms (siehe unten S. 231–252).

<sup>99</sup> Zwischen Zitat und Rezeption ist in der vorliegenden Untersuchung gründlich zu unterscheiden. Denn einerseits bedeutet nicht jedes Zitat aus theologischen Quellen zugleich eine Rezeption von theologischen Vorstellungen. Andererseits lassen sich auch Fälle nennen, in denen theologische Vorstellungen rezipiert werden, ohne dass die ursprünglichen Schriften genannt werden. Dies ist etwa der Fall bei Elias Reusner, der im *Thesaurus bellicus* zwar die Abschnitte zum Bündnisrecht bei Wilhelm Zepper rezipiert und dies durch die Bibelstellenverweise zu erkennen gibt, jedoch nicht eigens auf den reformierten Theologen verweist. Vgl. unten S. 142–146.

<sup>100</sup> STROHM, Calvinismus, 439 f.

Spuren im Kriegsrecht zu suchen. Einen vielversprechenden Weg hat bereits Christoph Strohm gewiesen, der sich der Untersuchung „konfessionell-weltanschaulicher Aspekte“ in der Rechtswissenschaft zuwandte. Christoph Strohm, der den Begriff in die Konfessionalisierungsforschung eingeführt hat, versteht hierunter „weltanschauliche Grundentscheidungen, die konstitutive Kontexte von Bekenntnisformulierungen bilden“.<sup>101</sup> Nicht die eigentlichen konfessionellen Unterscheidungslehren oder konkrete bekenntnisspezifische Lehrpositionen können daher die Grundlage der Untersuchung bilden, sondern Aspekte einer konfessionellen Weltanschauung, die mit dem Bekenntnisbildungsprozess eng verbunden war, diesen bedingte und von diesem selbst geprägt wurde.<sup>102</sup> Für die reformierte Jurisprudenz konnte Strohm von dieser Prämisse ausgehend zeigen, dass sich reformierte Juristen durch die „Überzeugung einer *consonantia biblicae religionis et rectae rationis*“, also das Festhalten an der Vereinbarkeit religiöser und rationaler Vorstellungen, auszeichneten.<sup>103</sup> Ein ähnlicher Befund ist auch bei den kriegsrechtlichen Autoren im Bereich des reformierten Protestantismus zu beobachten. Neben Gentili, auf den Strohm selbst schon hingewiesen hat,<sup>104</sup> gilt dies in besonderer Weise für Grotius, dessen frühe Schrift *De iure praedae* noch von der Idee geprägt war, dass naturrechtliche und biblische Normen weitgehend kongruent seien.<sup>105</sup>

In besonderer Weise eignet sich dieser Zugang für die Kriegsrechtsliteratur, in der sich Verbindungslinien zwischen der theologischen und außertheologischen Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht nachweisen lassen. Dies hat zur Folge, dass der Analyse des Zitierverhaltens bei Juristen, Historikern und Politikgelehrten breiter Raum zugestanden wird, um mögliche Bezugnahmen und Dependenz auszumachen. Allerdings kann nicht jeder Verweis auf ein theologisches Werk als Rezeption gewertet werden, weshalb es der Differenzierung bedarf: Zum einen ist im Einzelfall zu prüfen, ob den Verweisen auf theologische Schriften tatsächlich eine argumentationstragende Funktion zukommt oder sie lediglich der Affirmation und Absicherung einer Position dienen. Zum anderen ist zu bedenken, dass selbst dort, wo die Rezeption theologischer Vorarbeiten plausibel erscheint, noch nicht sichergestellt ist, dass es sich bei der fraglichen Position tatsächlich um eine spezifisch protestantische Position handelt. Denn es wäre ebenso denkbar, dass die protestantische Theologie sich auf die umfangreiche Kriegsrechtsliteratur im

---

<sup>101</sup> Ebd., 21.

<sup>102</sup> Ebd., 21 f.

<sup>103</sup> Ebd., 21.

<sup>104</sup> Ebd., 19 f. 454–458; STROHM, Silete, passim.

<sup>105</sup> STROHM, Calvinismus, 454. Zur Kongruenz naturrechtlicher Normen mit dem göttlichen Recht in *De iure praedae* vgl. BECKER, Ratio, 189 f.

Bereich der römisch-katholischen Theologie stützte. Aus diesem Grund ist es geboten, nicht nur die theologischen Schriften im Protestantismus selbst gründlich zu beleuchten, sondern auch den Blick auf das Kriegsrecht im Bereich des Katholizismus zu richten, um zu entscheiden, ob eine fragliche Position nicht auf die römisch-katholische Überlieferung zurückgehen könnte.

Zuletzt ist anzumerken, dass es sich bei protestantischen Einflüssen im Kriegsrecht um einen Faktor unter weiteren handelt, der neben anderen auf die Genese und Entwicklung des Kriegsrechts eingewirkt haben könnte. Aus diesem Grund ist jede Form monokausaler Erklärung von vornherein unangemessen.<sup>106</sup> Denn neben der Konfession existierten weitere äußere Bedingungen, die die Kriegsrechtsliteratur prägten. Gerade in der Frage des Krieges muss politischen und ökonomischen Faktoren ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden, da die Normen des Kriegsrechts in nicht zu unterschätzender Weise durch die Herausforderungen und Praxis der internationalen Politik geprägt wurden. Zwar spielten auch konfessionelle Aspekte in der Außenpolitik eine gewichtige Rolle, jedoch wurde das Kriegsrecht in höherem Maße durch die wirtschaftlichen Interessen europäischer Staaten in Süd- und Mittelamerika sowie in Ostasien, durch Prozesse der Staatenbildung in Europa und machtpolitische Interessen geprägt.<sup>107</sup>

### 3. Vorgehensweise

Der protestantische Beitrag zur Genese und Ausdifferenzierung des frühneuzeitlichen Völkerrechts wird anhand des Kriegsrechts im 16. und 17. Jahrhundert untersucht. Der erste Teil befasst sich mit dem Kriegsrecht in der protestantischen Theologie, das auf der Grundlage der spezifischen Quellen des theologischen Kriegsrechts (theologische Kompendien, Bibelkommentare, Dissertationen und monographische Schriften) vorgestellt wird. Angesichts einiger Forschungstendenzen, welche die Untersuchung des lutherischen

---

<sup>106</sup> STROHM, Calvinismus, 13: „Zuerst einmal besteht schon vom Ansatz her die Gefahr monokausaler Erklärungen. Auch wenn in der vorliegenden Untersuchung die konfessionelle Orientierung thematisiert wird, ist diese immer nur zusammen mit anderen kulturellen Faktoren, politischen Entwicklungen oder ökonomischen Interessen wirksam.“ Christoph Strohm's Hinweis gilt ohne Einschränkungen auch für die vorliegende Arbeit.

<sup>107</sup> Heinz Schilling sieht in der Konfessionalisierung einen wichtigen Faktor der internationalen Politik des 16. und 17. Jahrhunderts, der ähnlich wie wirtschaftliche und machtpolitische Interessen die Politik der frühneuzeitlichen Staaten beeinflusste. Sichtbar werde dies einerseits in der konfessionellen Deutung der Außenpolitik und andererseits in der konfessionellen Prägung der Akteure. SCHILLING, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, 385–419; DERS., Internationales System, 127–144.

Kriegsrechts meist auf Luther beschränken und zur Klärung des reformierten Verständnisses allenfalls auf Johannes Calvin und Huldrych Zwingli rekurren, werden in der vorliegenden Untersuchung in besonderer Weise auch spätere Theologengenerationen in den Blick genommen. Dies liegt daran, dass Theologen der zweiten und dritten Generation außerhalb der Theologie stärker rezipiert wurden und überdies umfangreichere Arbeiten als die großen Reformatoren hinterlassen haben. Vor dem Hintergrund dieser breiten Quellengrundlage ist es nicht möglich, das Kriegsrecht in der theologischen Literatur vollständig und extensiv zu entfalten. Es sind lediglich die Spezifika der protestantischen Theologie gegenüber römisch-katholischen Autoren herauszuarbeiten und zu systematisieren. Dies gelingt, indem die kriegsrechtlichen Texte zunächst nach ihrem Verhältnis zum antiken und mittelalterlichen, aber auch zum zeitgenössischen römisch-katholischen Kriegsrecht befragt werden. Das vorreformatorische Kriegsrecht war durch die Rezeption der *bellum-iustum*-Lehre geprägt, wie sie von Augustinus, Isidor von Sevilla, Thomas von Aquin und anderen Theologen formuliert und auch im Kirchenrecht fixiert worden war.<sup>108</sup> Spanische Autoren wie Francisco de Vitoria, Domingo de Soto, Luis de Molina und Francisco de Suárez, die sich im 16. Jahrhundert zur Frage des Kriegs- und Völkerrechts äußerten, standen ebenso in dieser Tradition und führten sie fort wie die *Summa*-Kommentare Thomas Cajetans und anderer Theologen.<sup>109</sup> Beabsichtigt man daher, den Kontinuitäten und Brüchen innerhalb der protestantischen Theologie auf den Grund zu gehen, ist es unumgänglich, die Schriften der evangelischen Theologen vor diesem Hintergrund zu bewerten. Neben dem Verhältnis zur römisch-katholischen Theologie werden auch innerprotestantische Kontroversen beleuchtet. Denn die Arbeiten lutherischer und reformierter Theologen weisen zwar in den zentralen Fragen ein hohes Maß an Übereinstimmung auf, unterscheiden sich jedoch in Themen wie dem Söldnerwesen oder bei der Bewertung interreligiöser Bündnisse beträchtlich. Die bereits im 16. und 17. Jahrhundert kontrovers diskutierten Beiträge zum Pazifismus aus dem Bereich des Täuferturns und Sozinianismus werden in der vorliegenden Arbeit nur am Rande thematisiert. Aufgrund der Leitfrage, die auf das Kriegsrecht v. a. im lutherischen und reformierten Protestantismus zielt, musste eine Begrenzung der Quellengrundlage vorgenommen werden. Die Konzentration auf lutherische und reformierte Autoren ist somit nicht als Abwertung der

---

<sup>108</sup> Zur *bellum-iustum*-Lehre, insbesondere auch augustinerischer und thomistischer Prägung vgl. BAUMANN, *Militäretik*, 238–251; COREY/CHARLES, *Just War*, 53–84; REGOUT, *Guerre juste*; SCHILLING, *Staats- und Soziallehre*, 199–216.

<sup>109</sup> REGOUT, *Guerre juste*, 190–265; SCATTOLA, *Konflikt*, 44–77.

zeitgenössischen Bedeutung oder gar der zuweilen heute noch spürbaren Wirkung des täuferischen und sozinianischen Pazifismus zu verstehen.

Auf den Ergebnissen der Analyse der theologischen Diskussion ruht der zweite Teil, der sich mit dem Kriegsrecht und der konfessionellen Prägung bei protestantischen Juristen, Historikern und weiteren Gelehrten befasst. Gegenstand der Untersuchung sind solche Autoren, die einen Beitrag zum *ius belli* geleistet haben. Dies geschieht lediglich mit der Einschränkung, dass nur diejenigen Autoren aufgenommen werden, die eine monographische Schrift zum Kriegsrecht hinterlassen haben (Heinrich Bocer, Elias Reusner, Christoph Besold, Matthias Bernegger, Alberico Gentili, Eberhard von Weyhe, Hugo Grotius). Der Beitrag der Politiklehre oder der hebraistischen Literatur, die sich dem Kriegsrecht nur in einzelnen Kapiteln zuwendet, muss weitgehend außen vor bleiben. Bei der Untersuchung der Autoren und ihrer Schriften stehen zwei Leitfragen im Vordergrund, um protestantische Einflüsse zu ermitteln. An erster Stelle ist nach der konfessionellen Prägung der Autoren zu fragen. Da die Untersuchung der protestantischen Kriegsrrechtsliteratur zur Voraussetzung hat, dass sich bei den einschlägigen Autoren überhaupt eine lutherische oder reformierte Prägung – andere protestantische Konfessionen bleiben unberücksichtigt –, nachweisen lässt, ist es nötig, in einem ersten Schritt in der Biographie und im Werk der einzelnen Autoren nach Spuren der konfessionellen Prägung zu suchen.<sup>110</sup> Die Ergebnisse dieser Recherche bilden nicht nur die Grundlage für die Gliederung des Abschnitts in reformierte und lutherische Autoren, sondern erbringen überdies den Nachweis, dass es legitim ist, von einer ‚protestantischen‘ Kriegsrrechtsliteratur zu sprechen. Die konfessionelle Verortung der Autoren leitet über zur zweiten Leitfrage: Finden sich neben der konfessionellen Prägung auch Hinweise, dass die Autoren protestantische Vorstellungen und Positionen in ihren kriegsrechtlichen Werken rezipieren? Denn die bloße konfessionelle Prägung eines Autors bedeutet mitnichten, dass sich auch in den kriegsrechtlichen Schriften lutherische oder reformierte Einflüsse nachweisen lassen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die kriegsrechtlichen Schriften selbst auf eine mögliche Rezeption theologischer Positionen hin zu untersuchen.

Im dritten Teil der Arbeit ist schließlich zu prüfen, ob und, wenn ja, in welcher Weise sich das Kriegsrecht im Bereich des Protestantismus von der Kriegsrrechtsliteratur des Katholizismus unterscheidet. Um diese Frage zu beantworten, sind im Wesentlichen zwei Sachverhalte aufzuklären. Zunächst ist zu untersuchen, an welchen Stellen sich in den protestantischen Schriften tatsächlich Positionen finden, die in markanter Weise von denen der altgläu-

---

<sup>110</sup> Zum Begriff siehe oben S. 22–29.